

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn BD: Dipl.-Ing. Thomas Fischer

Bearbeiter A8: Michael Kicker

GZ: A 10/BD – 23828/2009 – 36

GZ: A8-146581/2015-1

Betreff: Murmasterplan Graz Mitte und
Zentraler Speicherkanal

1. Projektgenehmigung in Höhe von
€ 64.250.000,-- in der AOG 2016 – 2021
2. haushaltsplanmäßige Vorsorge für
€ 11.150.000,-- in der AOG. 2016

BerichterstellerIn:

BerichterstellerIn:

Graz, 25. Februar 2016

1. Ausgangslage

Die Energie Steiermark beabsichtigt rd. 600 m nördlich der Puntigamer Brücke auf Höhe der so genannten „Olympiawiese“ ein Laufkraftwerk mit einem Arbeitsvermögen von rd. 74 GWh pro Jahr, was einem Verbrauch von etwa 20.000 Haushalten entspricht, zu errichten.

Im Zuge dessen wird die Mur im Bereich der Wehranlage rd. 6,5 Meter aufgestaut sowie im Unterwasserbereich, südlich der Wehranlage ca. 3,5 Meter eingetieft.

Die Stauwurzel, jener Bereich an dem die Fließgeschwindigkeit sukzessive abnimmt und der Fluss aufgestaut wird, liegt nach Angaben der E-Steiermark in etwa zwischen Hauptbrücke und Acconci-Insel.

Durch diese Aufstauung der Mur werden entsprechende Begleitdämme notwendig, die ihre größte Höhe im Bereich der Wehranlage mit einer Höhe von rd. 3,9 Meter aufweisen und sich nach Norden verflachen. Der ostseitige, linksufrige Begleitdamm erstreckt sich von der Wehranlage in etwa bis auf Höhe südlich der Seifenfabrik, der westseitige, rechtsufrige Damm reicht hingegen bis auf Höhe Augarten. Durch die Schüttung der Dämme als auch der Aufstauung ist die gesamte Ufervegetation im Staubereich betroffen und neu aufzubauen. Ebenso wird es notwendig sein, den Puchsteg zu verlegen.

Im Gegensatz dazu kommt es im Zuge der Unterwassereintiefung im geplanten Ausmaß von rd. 3,5 Meter zu einer Absenkung der Wasserlinie. Dies stellt zum einen die Ufervegetation im Nahbereich der Wehranlage frei und macht zum anderen eine Unterfangung der Mittelstütze der Puntigamer Brücke notwendig.

Um die Kommunikation zwischen Unter- und Oberwasser zu gewährleisten, ist von Seiten der E-Steiermark linksufrig ein Umgehungsgerinne um die Wehranlage - der mittels Geländemodellierung an die angrenzenden Flächen angepasst werden soll - und zusätzlich rechtsufrig eine Fischaufstiegs-hilfe geplant.

2. Vorbemerkung

Der Ausbau der Wasserkraft, als wesentlicher Baustein einer nachhaltigen Versorgung mit erneuerbarer Energie, wird europaweit forciert. Diese Entwicklung betrifft auch die Mur als größten Fluss der Steiermark. Die Laufkraftwerke Gössendorf und Kalsdorf im Süden von Graz sind in Bau, die Laufkraftwerke Stübing und Gratkorn im Norden von Graz sind zur behördlichen Genehmigung eingereicht, das Laufkraftwerk Puntigam in Graz ist in Planung.

Die Errichtung des KW Puntigam hat weitreichende Auswirkungen auf das städtische Gefüge – es kommt zu nachhaltigen strukturellen Veränderungen mit einer Vielzahl von Potentialen zur Aufwertung dieses für die Freizeit- und Erholungsnutzung wesentlichen Raumes der Mur. Die Kraftwerkserrichtung birgt aber auch Risiken, vor allem in Hinblick auf die Veränderung des Landschaftsbildes und die ökologische Funktion der Mur.

Für die Errichtung eines Kraftwerkes dieser Größenordnung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, in deren Rahmen alle Auswirkungen des Vorhabens auf die sog. Schutzgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume, Boden, Wasser Luft und Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter) festzustellen sind. Es wird geprüft, ob das Projekt umweltverträglich und genehmigungsfähig ist und – wenn diese Frage positiv beantwortet werden kann – welche Maßnahmen vorzusehen sind, um allfällige negative Auswirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

Es ist somit NICHT Aufgabe der Stadt Graz, zu entscheiden, ob dieses Kraftwerk umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

Das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde von Seiten der Energie-Steiermark am 30. Juni 2010 eingeleitet.

Per Edikt vom 8. Juli 2010 wurde die Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung für den Zeitraum vom 15. Juli bis 31. August kundgemacht. Innerhalb dieser Auflagefrist wurden von Seiten der Stadt Graz Forderungen und Einwendungen zu diesem Projekt formuliert (GZ: A 10/BD – 23828/2009 - 10) und der Behörde übermittelt.

Im März 2012 fand schließlich die mündliche Verhandlung dazu statt, welche in einem positiven UVP-Bescheid vom 22. August 2012 mündete.

Das Projekt Kraftwerk Graz wurde mit dem Bescheid des Umweltsenates vom 26.08.2013, (GZ.: US 3A/2012/19-51) und der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (GZ.:2013/07/021512, 2013/07/022411, 2013/07/02868) vom 24.07.2014 rechtskräftig bewilligt.

Aufgabe der Stadt Graz ist es jedoch, das Projekt in Hinblick auf Synergien zur Stadtentwicklung, auf die Nutzung von Potentialen, auf die Wahrnehmung von Chancen zu überprüfen und ihrerseits möglichst umfassende Planungsvorgaben und Gestaltungsziele zu definieren. Damit sollen alle stadtentwicklungsrelevanten Erfordernisse nach Möglichkeit bereits bei der Vorhabensgenehmigung berücksichtigt sein, um eine zielgerichtete Umsetzung bei der Kraftwerkserrichtung sicherzustellen.

3. Murmasterplan Graz – Mitte

Der Masterplan Mur Graz Mitte nimmt diese Herausforderung auf und beschäftigt sich mit der Entwicklung der vom Kraftwerk Puntigam beeinflussten Mur im Stadtgebiet von Graz. Weiters werden im Rahmen dieses Masterplans mögliche langfristige Entwicklungen der Mur im Bereich des historischen Stadtkerns und Möglichkeiten für eine nachhaltige Aufwertung der gewässerökologischen Funktionen der Mur im Stadtgebiet von Graz im Bereich des Wasserwerks Nord aufgezeigt.

Von Seiten der Stadtbaudirektion und der Abteilung für Grünraum und Gewässer wurde das Büro „freiland“ beauftragt, sowohl die externe Koordination der partiellen Interessen der Stadt Graz mit der Energie Steiermark zu übernehmen als auch die Entwicklung dieses Masterplanes für die Mur im

Mittelbereich der Stadt Graz zu erarbeiten.

3.1. Herangehensweise / Prozess

Die Entwicklung des Masterplans Mur Graz Mitte war und ist als interdisziplinärer, interaktiver Prozess angelegt. In einem Begleitprozess sind alle zuständigen Abteilungen der Stadt Graz und deren fachliche Berater, sowie die Kraftwerksbetreiber und deren Experten in die Masterplanerstellung eingebunden.

In einem ersten Schritt wurden der Stadt Graz die Planungen des Kraftwerksbetreibers, Energie Steiermark, übermittelt und von den Magistratsabteilungen eine koordinierte Stellungnahme zum Vorhaben verfasst. Bei der Ausarbeitung der Stellungnahme standen folgende Überlegungen im Vordergrund:

- Was muss getan werden, dass die durch das Projekt sich ergebenden Chancen konsequent genutzt werden können? Was kann vom Konsenswerber gefordert werden, was muss die Stadt Graz selbst in die Hand nehmen?
- Welche Risiken werden bereits jetzt erkannt, die nachhaltige räumliche, soziale oder ökologische Auswirkungen zur Folge haben könnten? Welche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dieser Risiken müssen vom Kraftwerksbetreiber gesetzt werden. Was kann die Stadt Graz beitragen, um diese Risiken zu minimieren?
- Welche Konflikte mit Zielen der Stadtentwicklung, (den vorhandenen Plänen und Programmen der Stadt Graz zu entnehmen) sind aufgrund der Errichtung des Kraftwerks und seiner technischen Infrastruktur festzustellen? Welche Maßnahmen muss der Kraftwerksbetreiber setzen, um diese Zielkonflikte auszugleichen?

Auf dieser Basis wurden die Forderungen für den Unterwasserabschnitt des Kraftwerkes Puntigam aus dem Masterplan „Mur Graz-Süd“, dabei handelte es sich um Überlegungen zur Gestaltung und Nutzung der Murofer im Einflussbereich des Kraftwerkes Gössendorf, konkretisiert und der Entwurf für den Masterplan Mur Graz Mitte schrittweise ausgearbeitet.

Dieser Erstentwurf wurde zuerst mit den Magistratsabteilungen abgestimmt und dann dem Kraftwerksbetreiber vorgelegt, der wiederum versuchte, die Vorgaben des Erstentwurfs in die Kraftwerksplanungen zu integrieren. In umfangreichen Abstimmungen konnte dadurch erreicht werden, dass die Forderungen der Stadt Graz weitgehend in das Kraftwerksprojekt aufgenommen wurden. Die zuständigen Magistratsabteilungen der Stadt Graz prüfen nun in einem letzten Schritt das Einreichprojekt für das Kraftwerk Puntigam dahingehend, ob und inwieweit die erhobenen Forderungen tatsächlich im Kraftwerksprojekt umgesetzt sind und welche Forderungen im Zuge des Behördenverfahrens gegebenenfalls noch zu stellen sein werden.

3.2 Leitbild

Die Mur als landschafts- und stadtprägendes Element soll:

- **Verbinden:** sowohl die Stadt mit ihrem Umland als auch die Stadt und seine Quartiere miteinander
- **Ausblicke schaffen:** Durch ihre grüne Raumkante **trennt** und **unterbricht** sie die Stadt ermöglicht jedoch wieder neue Ausblicke.
- **Unterhalten und bewegen:** Wasser stellt seit jeher einen Treffpunkt und Ort der Kommunikation dar bildet aber auch als Fluss eine Bewegungslinie für Spiel und Sport am Wasser.
- **Beruhigen und natürlich sein:** Die Mur vernetzt mit ihrem Verlauf durch die Stadt mit ihre Grüne Achse als Lebensraum für die Tier und Pflanzenwelt die Bereiche Ruhe und Erholung am Wasser.
- **Näher kommen:** Die Stadt soll dem Fluss mit ihrer architektonischen und gestalterischen Hinwendung wieder visuell erlebbar machen.
- **Weiter werden:** Mehr Raum für den Fluss ermöglicht auch mehr Raum für Freizeit und Erholung und eine Stärkung der Grünen Achse.

3.3 Bestandsanalyse - Stärken / Schwächen

Geh- und Radwege

Die Fuß- und Radwege entlang der Mur sind die wichtigsten Nord-Süd Verbindungen in der Stadt. Sie sammeln Verkehr im Süden und leiten ihn in die Innenstadt. Im Bereich der Bertha-von-Suttner Brücke ist ein wichtiger Knotenpunkt vorhanden, der die Hauptradrouten aus dem Westen in den Murradweg anbindet.

Im Süden des Stadtgebietes sind jedoch nicht genügend Anschlüsse an Murradweg vorhanden zudem bildet die Mur eine Barriere aufgrund fehlender attraktiven Brückenverbindungen.

Grünflächen

Entlang der Mur existiert ein durchgehendes Grünes Band der vor allem vom langsamen Verkehr und auch für Freizeitaktivitäten genutzt wird. Dieses Begleitgrün der Mur bildet somit wichtiges Verbindungselement in der Stadt.

Am linken Murufer verbindet dieses Band zahlreiche Grünbereiche wie den Augartenpark als einen der zentralen stark bespielten Parks des Kerngebietes mit den Spiel- und Sportflächen am Grünanger sowie den Spielplatz zwischen Neutorgasse und Marburger Kai.

Am rechten Murufer befinden sich hingegen weniger Grünbereiche, außer einem Golfplatz südlich und dem Lavapark nördlich der Puntigamer Brücke. Die Weg entlang der Mur sind jedoch stellenweise nicht sehr attraktiv und durch geruchs- und Lärmbelästigung durch benachbarte Industriebetriebe beeinträchtigt.

Nutzungen

Entlang der Mur bietet sich ein Querschnitt durch zahlreiche Stadtmorphologische Bereiche.

Vom Kerngebiet der Altstadt zu den Gründerzeitvierteln mit überwiegend Wohnen und Gewerbe, durch Industriebereiche und neuerer Wohnbebauung bis hin zum Auwald südlich der Stadt.

In manchen Bereichen (z.B. südlich der Bertha-von-Suttner Brücke) ist die Bebauung vom Fluss abgewandt und das Murufer bildet einen „Hinterbereich“ der Stadt.

3.4 Kraftwerksplanung - Defizite / Chancen

Barrierewirkung

Die Dämme bis Höhe Grünanger stellen eine visuelle und funktionale Barriere dar.

Akustische und visuelle Veränderungen

Der Aufstau führt zu einer Verminderung der Fließgeschwindigkeit und zu Verlusten von Gewässerstrukturen.

Durch die Errichtung der Dämme ist die Rodung der Ufergehölze bis Höhe Angergasse notwendig. Eine partielle Entnahme im unteren Böschungsbereich erfolgt bis Höhe Augarten. Diese Eingriffe führen zu einer Schwächung der Grünen Achse und zum Verlust der Uferkulisse.

Nutzungsstörung in der Bauphase

Während der Errichtung wird der bedeutende Erholungsraum massiv gestört, die Bewegungslinien werden unterbrochen.

Wasserspiegelhebung, konstanter Wasserspiegel

Die Mur nähert sich der Stadt. Das Gewässer wird visuell stärker erlebbar. Durch den konstanten Wasserspiegel sind Gestaltungsmaßnahmen am Ufer leichter umsetzbar.

Mehr Raum für den Fluss

Da eine Kompensation der Eingriffe erfolgen muss, werden durch das KW Projekt auch gewässerökologische Verbesserungen durch Gestaltung von Seitenarmen und Aufweitungsgebieten durchgeführt.

Mehr Raum für Erholung

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bewirken auch eine Aufwertung der Mur als Erholungsraum.

3.5 Potentiale und Ziele - Entwickeln / Aufwerten

Verstärkte räumliche, gestalterische Hinwendung zum Murofer

Umfeldbezogene Aufwertung der Murofer als Spiel- und Erlebnisraum

Umfeld Wohnen: Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung des Murofers durch punktuelle Gestaltungsmaßnahmen; architektonische, freiraumgestalterische Hinwendung zum Ufer

Umfeld Arbeiten: Gestaltung der Murofer zur Kurzeiterholung während der Arbeitspausen und ebenfalls eine architektonische, grünraumgestalterische Hinwendung zum Ufer sowie ein Verhindern von unattraktiver "Hinterseiten".

Vernetzung, Verzahnung der Uferbereiche mit dem Umland

Umland Wohnen: Anbinden bzw. Öffnen der angrenzenden siedlungsnahen Erholungsräume in Richtung Mur und Vernetzung der Mur mit dem innerstädtischen Grünraum (Augarten).

Umland Arbeiten: Verbinden des Radweges an der Mur mit den Arbeitsstätten sowie Ausbildung einer murbezogenen, linearen Vernetzungsstrukturen in die Gewerbegebiete.

Gestaltung von Erlebnisschwerpunkten entlang der Mur

Sie sind Kristallisationspunkte und bilden Ruheplätze und Spielräume in der linearen Bewegungsachse der Mur, sie sind aber auch gleichzeitig Verknüpfungspunkte mit den angrenzenden Quartieren.

Stärkung der grünen Achse

Ausbildung einer "grünen Schwelle" zwischen Mur und Stadt durch entsprechende murseitige Außenraumgestaltung der Gewerbe- und Siedlungsflächen.

3.5.1. Bereich Augarten flussaufwärts

DER BESTAND

Der Ausschnitt umfasst den Murabschnitt im Stauraumbereich, der nur durch geringe Wasserspiegelanhebung betroffen ist.

Nutzung bzw. Widmung: Stadtzentrum mit entsprechender Nutzungsvielfalt. Es ist beidseitig der Mur ein durchgehender Ufergehölzsaum vorhanden. Rechtsufrig besteht ein Fuß- und Radweg auf Stadtniveau, Linksufrig Fußweg (Murpromenade) auf Murniveau und Radweg auf Stadtniveau.

Es bestehen zahlreiche Querungsmöglichkeiten durch Brücken.

VERÄNDERUNGEN DURCH DAS KRAFTWERKSPROJEKT

Durch das KW Projekt erfolgt auf Grund der geringen Wasserspiegelanhebung keine Entnahme des Ufergehölzsaums. Die Auswirkungen visueller Natur sind gering.

DIE KRAFTWERKSBEZOGENEN GESTALTUNGSZIELE

Es werden keine kraftwerksbezogenen Ziele formuliert.

DIE STÄDTEBAULICHEN GESTALTUNGSZIELE

Der linke Uferbereich wurde in jüngster Vergangenheit gestaltet. Er beinhaltet einen durchgehenden Fußweg, Aneignungsbereiche im Uferbereich und entsprechendes Mobilar.

Vorgeschlagen wird eine verstärkte, städtische architektonische Zuwendung zum Murufer z.B. in Form von Gastronomiebetrieben.

3.5.2. Augarten bis Angergasse

DER BESTAND

Der Ausschnitt umfasst den Murabschnitt im Stauraumbereich, der nur durch die Wasserspiegelanhebung betroffen ist.

Nutzung bzw. Widmung rechtes Ufer: Gewerbe und Industrie südlich der Bertha-von-Suttner Brücke, nördlich Wohnen und Dienstleistung

Nutzung bzw. Widmung linkes Ufer: Wohnen, Dienstleistung, Erholung Freizeit im Augarten.

Es ist beidseitig der Mur ein durchgehender Ufergehölzsaum vorhanden. Daran anschließend beidseitig ein stark frequentierter Fuß- und Radweg (Murradweg, Skaten, Laufen..).

Es bestehen mehrere Querungsmöglichkeiten durch Brücken.

VERÄNDERUNGEN DURCH DAS KRAFTWERKSPROJEKT

Durch das KW Projekt erfolgt auf Grund der Wasserspiegelanhebung eine partielle Entnahme des Ufergehölzsaums im unteren Böschungsbereich bis zum Stauspiegel. Der Verlust nimmt gegen die Fließrichtung ab und ist im Bereich Augarten nicht mehr gegeben.

Durch die Anhebung des Wasserspiegels gehen flache Uferbereiche und Zugänge verloren.

DIE KRAFTWERKSBEZOGENEN GESTALTUNGSZIELE

Um den Verlust der Flachuferbereiche als wichtige Aneignungszonen bzw. Rückzugsräume auszugleichen sind durch Bermen entsprechende Strukturen zu schaffen.

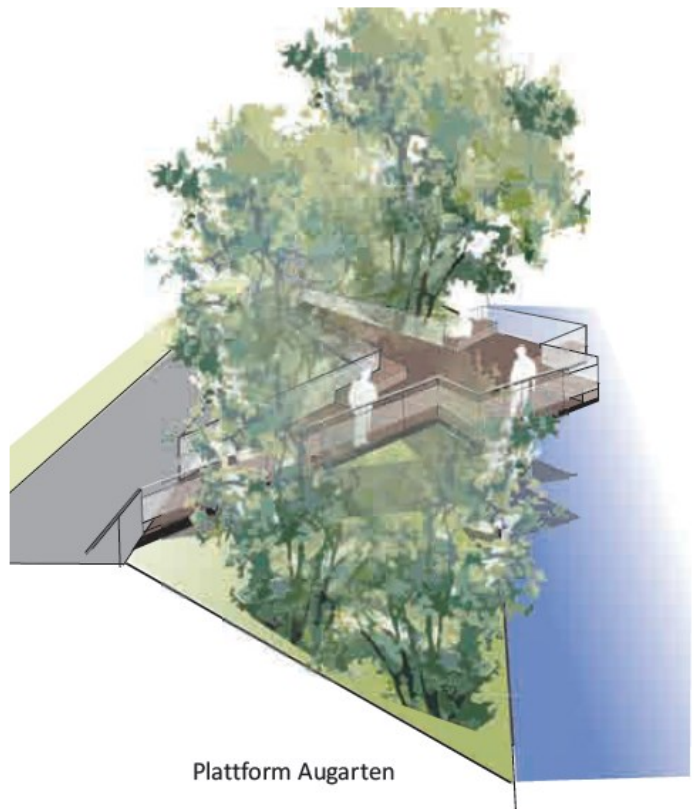
DIE STÄDTEBAULICHEN GESTALTUNGSZIELE

Linkes Ufer: Städtebauliche, architektonische Hinwendung der Wohnbauten sowie der privaten, halböffentlichen, öffentlichen Grünräume zur Mur; murseitige Ausgänge, Zugänge und Balkone.

Vermeiden von unattraktiven "Hintenaus-situationen", Zugänge, Anbindung und Grünvernetzung der Wohnbauten mit dem Murofer.

Anlegen kleiner Rast bzw. Aussichtspunkte entlang der beiden Murofer, optional mit Holz-decks als in die Mur ragende Plattformen.

Bereich Augarten ausbilden einer Plattform in den Bäumen als Rast und Aussichtplatz- ein Abstecher in die Baumkronen.



3.5.3. Angergasse bis Kraftwerk

DER BESTAND

Der Ausschnitt umfaßt den Murabschnitt im Stauraumbereich, der durch Dämme betroffen ist.

Primäre Nutzung bzw. Widmung rechtes Ufer: Gewerbe und Industrie, derzeit noch großflächig LW Nutzflächen; überwiegend unattraktive "Hinterseite" der Gewerbeflächen im Bereich des Murofers, der Puffer zwischen dem Gewerbegebiet und der Mur fehlt bzw. ist nur sehr schmal ausgebildet.

Primäre Nutzung bzw. Widmung linkes Ufer: Freizeit- und Erholung, Wohnen.

Es ist beidseitig der Mur ein durchgehender Ufergehölzsaum vorhanden.

Daran anschließend beidseitig ein stark frequentierter Fuß- und Radweg (Murradweg, Skaten, Laufen..).

Im Bereich Grünanger ist durch eine Fuß- und Radwegbrücke die Querung der Mur (Puchsteg) möglich.

VERÄNDERUNGEN DURCH DAS KRAFTWERKSPROJEKT

Durch das KW Projekt geht der durchgehende, dichte Ufergehölzsaum rechtsufrig zur Gänze verloren.

Linksufrig wird der gesamte Ufergehölzsaum bis zur Seifenfabrik gerodet.

Flußaufwärts erfolgt eine partielle Entnahme im unteren Böschungsbereich bis zum Stauspiegel.

Die Dämme mit einer Höhe von bis zu 2,8 m (flußab der Fuß- und Radwegbrücke) bewirken eine deutliche visuelle und funktionale Barriere zum Umland.

Linksufrig reichen die Dämme nur bis zur Seifenfabrik.

DIE KRAFTWERKSBEZOGENEN GESTALTUNGSZIELE

Um den Verlust (Tier- und Pflanzenlebensraum, Kulissenwirkung, Vernetzungsfunktion) so weit wie möglich auszugleichen ist wieder ein durchgehender möglichst breiter Gehölzsaum entlang beider Murofer wasserseitig erforderlich. Es wird vorgeschlagen Bermen mit mind. 4m anzulegen und diese mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Landseitig sind um eine bessere Einbindung der Dämme zu gewährleisten abhängig von der Nutzung der benachbarten Grundstücke Strauch und/oder Baumpflanzungen auf den Böschungsflächen anzulegen. Lokale Gehölzfenster sollen Rast bzw. Aussichtsplätze auf den Bermen ermöglichen, optional mit Holzdecks als in die Mur ragende Plattformen.

Durch die Bermen kann auch auf eine durchgehende Absturzsicherung des Murradweges verzichtet werden.

Erlebnisschwerpunkte sind im Bereich des Grünangers und des Umgehungsbaues am Kraftwerk vorgesehen.

DIE STÄDTEBAULICHEN GESTALTUNGSZIELE

Rechtes Ufer: Städtebauliche, architektonische Hinwendung der Gewerbebauten zur Mur, Vermeiden von unattraktiven "Hintenaussituationen", Ausbildung einer "grünen Schwelle" zwischen Mur und Gewerbeflächen, Zugänge, Anbindung und Grünvernetzung der zukünftigen Gewerbeparks mit dem Murofer.

Linkes Ufer: Städtebauliche, architektonische Hinwendung der Wohnbauten sowie Aufwertung der privaten, halböffentlichen, öffentlichen Grünräume zur Mur.

3.5.4. Kraftwerk flussabwärts

DER BESTAND

Der Ausschnitt umfasst den Murabschnitt im Unterwasser des Kraftwerkes, der durch Sohleintiefung betroffen ist.

Nutzung bzw. Widmung rechtes Ufer: Gewerbe und Industrie, Erholung und Freizeiteinrichtungen (Golfplatz), untergeordnete Wohnnutzung

Nutzung bzw. Widmung linkes Ufer: Gewerbe und Industrie, intensive Wohnnutzung

Es ist beidseitig der Mur ein durchgehender Ufergehölzsaum vorhanden. Daran anschließend beidseitig ein Fuß- und Radweg.

Südlich des Lavaparks ist durch die Puntigamerbrücke die Querung der Mur möglich.

DAS KRAFTWERKSPROJEKT

Durch die Unterwassereintiefung geht der durchgehende, dichte Ufergehölzsaum auf beiden Seiten ca. bis zur Puntigamer Brücke verloren. Die Mursohle bzw. der Wasserspiegel wird bis zu 4m abgesenkt. Es kommt zu einer deutlichen Veränderung der visuellen Charakteristik. Die Mur verliert deutlich an optischer Qualität. Die Nutzbarkeit und Aneignung der Uferbereiche wird erschwert.

DIE KRAFTWERKSBEZOGENEN GESTALTUNGSZIELE

Wiederherstellung des Ufergehölzsaums und Einbindung der Gestaltung der erweiterten Uferböschungen.

Erlebnisschwerpunkte im Bereich des Umgehungsbaues am Kraftwerk, im Bereich des Lavaparks nördlich der Puntigamerbrücke und im Bereich der Murinsel südlich des Golfplatzes.

DIE STÄDTEBAULICHEN GESTALTUNGSZIELE

Städtebauliche, architektonische Hinwendung der Gewerbebauten zur Mur, Vermeiden von unattraktiven "Hintenaussituationen", Ausbildung einer "grünen Schwelle" zwischen Mur und Gewerbeflächen, Zugänge, Anbindung und Grünvernetzung der zukünftigen Gewerbeparks mit dem Murofer

3.6 Gestaltungsschwerpunkte als Visitenkarte

Gestaltungsschwerpunkte sind die freiraumplanerischen Kristallisationspunkte und bilden eine Abfolge von Ruhe- und Aktivitätsräumen bzw. Attraktivitätsschwerpunkten entlang der linearen Bewegungsachse der Mur. Ziel ist, durch die Errichtung dieser Gestaltungsschwerpunkte (und noch zusätzlicher, kleinerer Gestaltungspunkte) den Murraum als umfassenden Freiraum erlebbar zu machen und gleichzeitig die Aktivitäten auf bestimmte Hot-Spots zu beschränken.

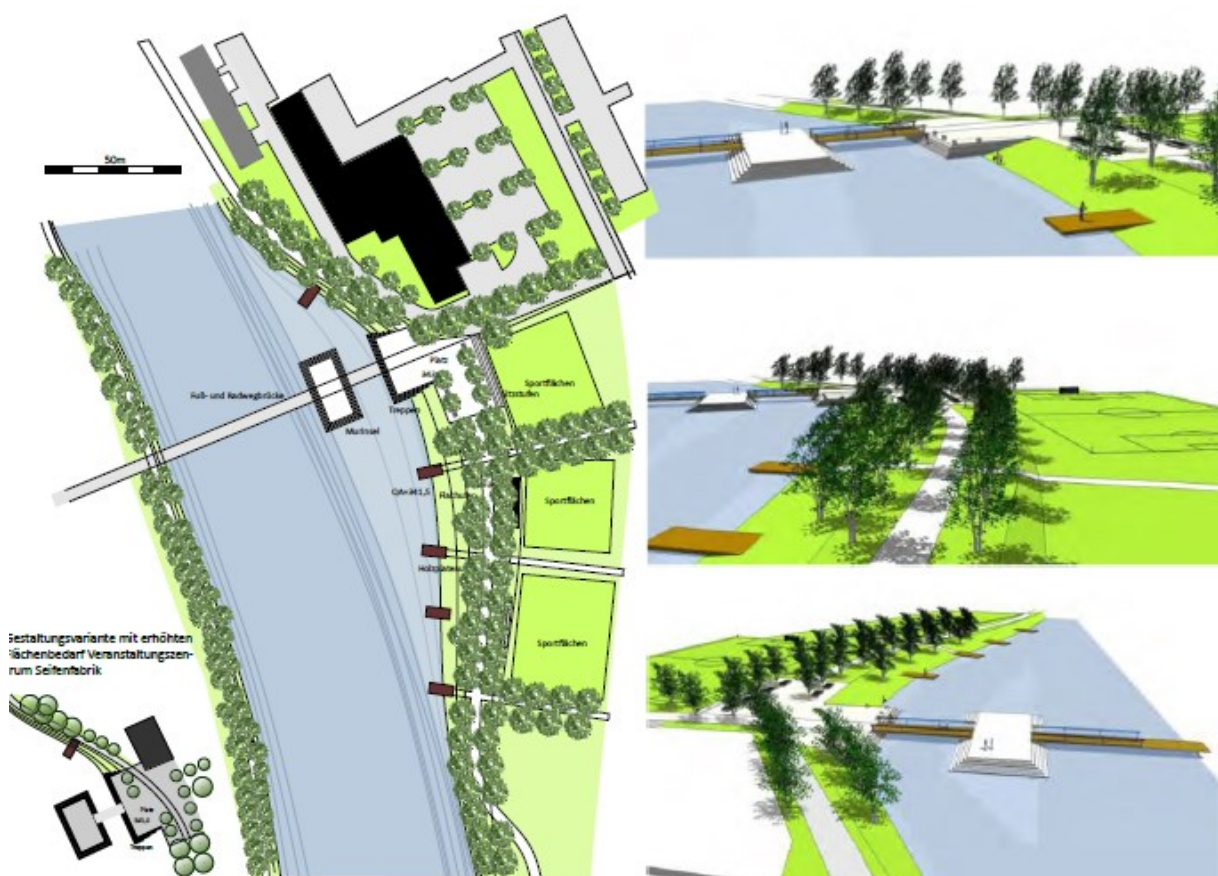
Gleichzeitig werden an diesen Punkten durch Einbindung von querenden Fuß- und Radwegen die Verknüpfungen mit den angrenzenden Quartieren sichergestellt. Auf diese Weise können derzeit vorhandene Defizite in der Grün- und Freiraumausstattung- insbesondere der zentralen und südlichen Grazer Bezirke - gezielt verbessert werden.

3.6.1. Innenstadt - Architektur zur Mur

Durch Heranführung singulärer, hochqualitativer Architektur zur Mur soll die Nutzungsmöglichkeit des Lebensraumes verbessert werden. Gezielte „in Wert-Setzung“ durch Errichtung architektonisch qualitativer Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen fördert die Identitätsstiftung, die Mur rückt in den Mittelpunkt des historischen Stadtzentrums.

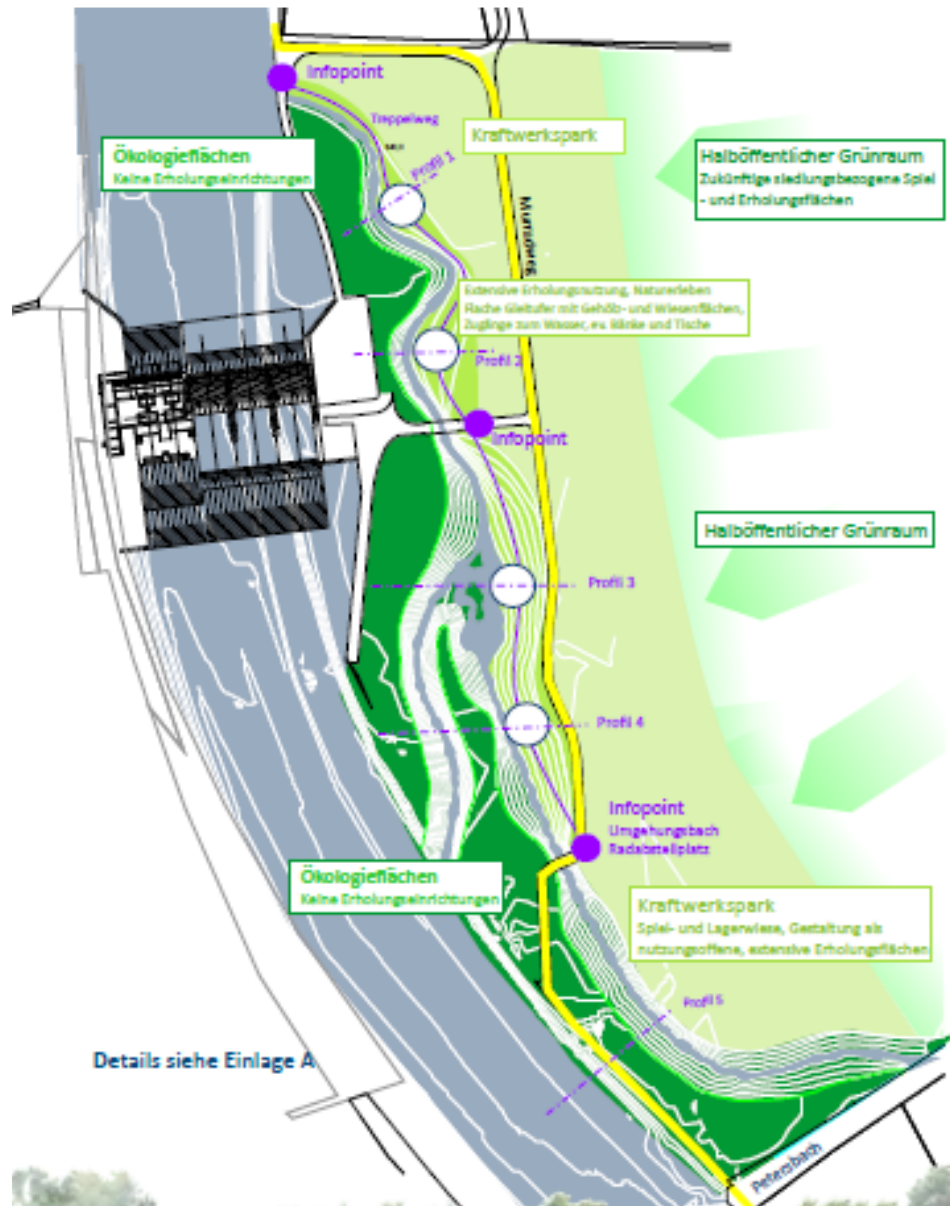
3.6.2. Muraufweitung Grünanger

Ein Platz als Knotenpunkt, Arena, Sport- und Wassererlebnisbereich. Die linksufrige Aufweitung der Mur mit großzügigen Flachufern und Treppen ermöglichen Zugänge zum Wasser, eine Brücke verbindet beide Ufer.



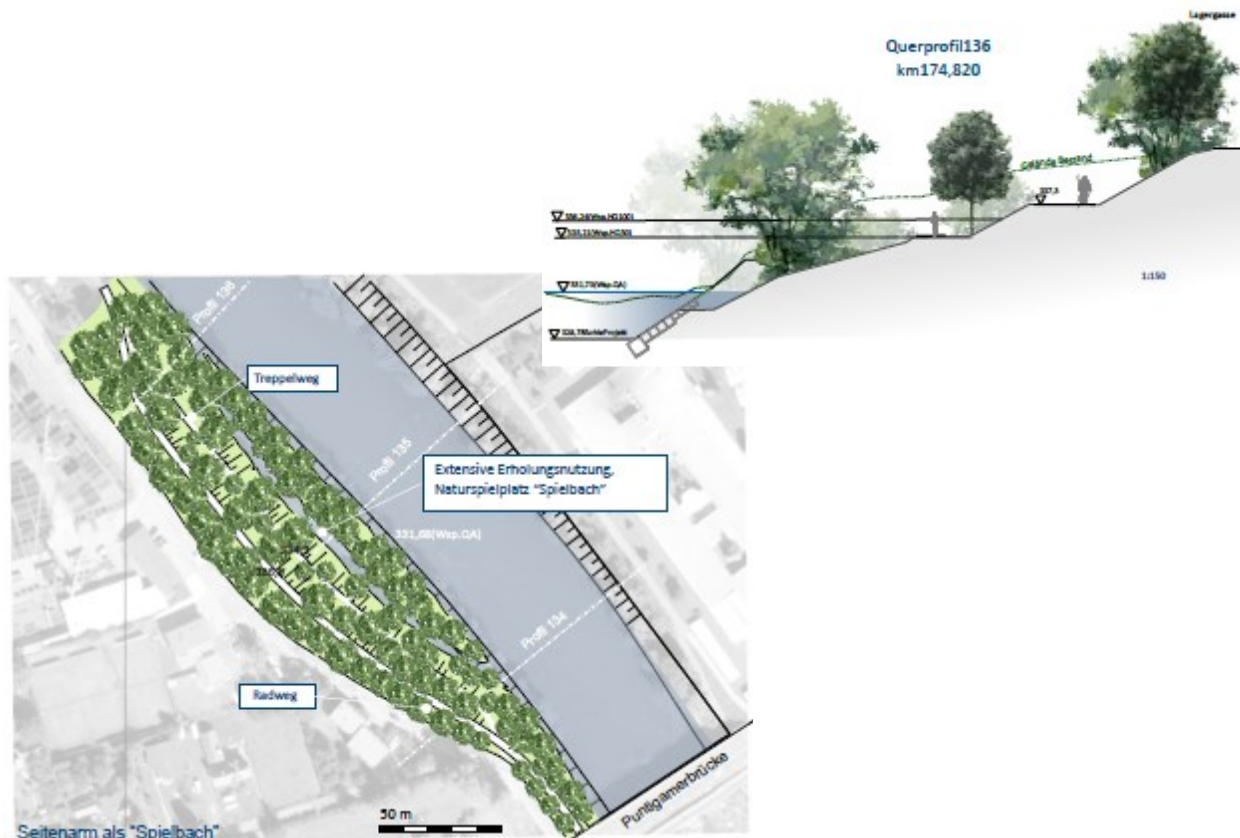
3.6.3. Kraftwerkspark Olympiawiese

Der Kraftwerksstandort als Erholungsraum und Ausgangspunkt für die städtebauliche Entwicklung der Olympiagründe. Der Umgebungsbach verbindet den Petersbach mit dem Ober- und Unterwasser des Kraftwerkes Puntigam. Naturnahe Erholung auf der Ostseite des Umgebungsbaehes, Ökologie und Artenschutz zwischen Umgebungsbach und Mur sichern Lebensräume für Mensch, Tiere und Pflanzen und stärken die Grüne Achse durch ausgedehnte Auwaldflächen .



3.6.4. Aupark Puntigam

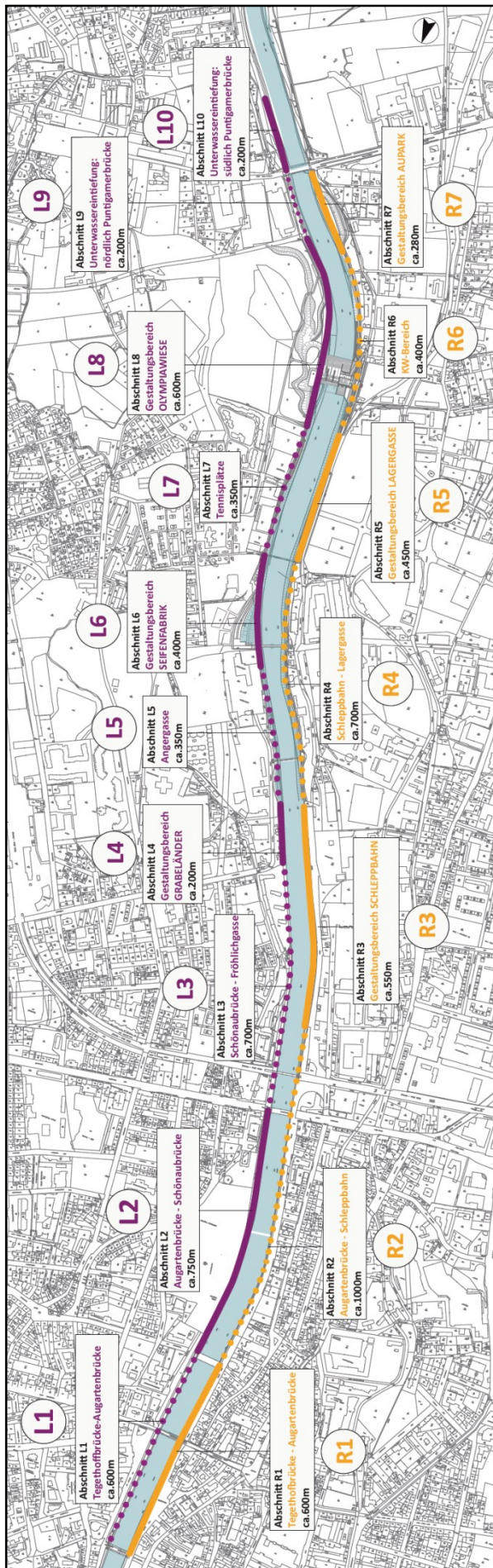
Anpassung einer vorhandenen Parkfläche an eine dem Standort adäquate Gestaltung. Der Aupark Puntigam ermöglicht auf kleinsten Raum die Betrachtung der Auwaldentwicklung, im „Freilandlabor Natur“ kann man von der „Weidenau“ bis zur „Harten Au“, von der Schotterbank bis zur Heißlände auwalttypische Vegetationmuster beobachten.



3.7 Kostenschätzung - Grünraumgestaltung

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wurde der Gestaltungsbereich in rechts und linksufrige Gestaltungsabschnitte untergliedert.

Je Abschnitt wurde der Bestand der Ausstattung erhoben und den Zielvorstellungen gem. oben beschriebenen Masterplan gegenübergestellt. „Sowieso-Kosten“, die von der E-Steiermark auf Grund des UVP-Verfahrens bescheidmäßig vorgeschrieben sind wie z.B. die Grobmodellierung des Geländes, die Uferausformung und -strukturierung, die Bepflanzung der Ufer und Böschungen, die Wiedererrichtung der begleitenden Geh- und Radwege, die Wiedererrichtung der bestehenden Beleuchtung und Freiraumausstattung, wurden nicht gesondert dargestellt.



Gestaltungsabschnitte

Gestaltungsabschnitt	Linksufrig	Rechtsufrig
1	---	€ 312.900,-
2	€ 135.600,-	---
3	€ 203.400,-	€ 146.000,-
4	€ 449.500,-	€ 212.900,-
5	€ 271.500,-	€ 623.000,-
6	€ 756.200,-	€ 154.100,-
7	€ 201.500,-	€ 422.400,-
8	€ 312.900,-	---
9	€ 39.500,-	---
10	€ 172.100,-	---
Summe	€ 2.542.200,-	€ 1.871.300,-
	Ausführungsplanung	€ 400.000,-
	Valorisierung 2016-2020 (~1% der Baukosten pro Jahr)	€ 220.000,-
	~7% Unvorhersehbares	€ 316.500,-
	Gesamtsumme	€ 5.350.000,-

Kostenzuordnung nach Gestaltungsabschnitten ohne USt. inkl. Indexanpassung 2012 - 2015

Auf Basis von Vorgesprächen mit der Energie Steiermark konnte ein Kostenteilungsschlüssel für die gesamten ergänzenden Maßnahmen von 50/50 ausverhandelt werden.

Da die Planungsmittel mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. Oktober 2015 bereits bereitgestellt wurden hat die **Stadt Graz einen Finanzierungsanteil von rd. € 2.95 Mio. inkl. Ust.** (50% von € 5.350.000,- abzgl. € 400.000,- Planungsmittel zzgl. 20% USt.) für die Umsetzung des Murmasterplanes zu tragen.

4. Grundinanspruchnahme

Die Errichtung des Murkraftwerkes erfordert neben der Gewässerfläche „Mur“ vor allem für die Dämme und Ausgleichsmaßnahmen sowie Nebenanlagen auch Flächen entlang der Mur die im Eigentum der Stadt Graz stehen.

Dazu gehört vor allem rechtsufrig der begleitende Geh- und Radweg und linksufrig die Freizeit- und Sportflächen sowie Flächen der Kleingartenanlage am Grünanger.

Der Flächenbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

- permanent durch das Kraftwerksprojekt beanspruchte Flächen:~ **15.000 m²** **€ 170.000,-**
- Dienstbarkeit zB. für Drainagen und / oder Dichtwände: ~ **25.000 m²** **€ 50.000,-**
- vorübergehend beanspruchte Flächen während der Bauphase~ **29.500 m²** **€ 40.000,-**
- Rückübertragungen (landseitige Anbindung im Kraftwerksbereich)~ **13.000 m²**

5. Zentraler Speicherkanal

Mischwasserentlastungen tragen erheblich zur Verunreinigung der Gewässer bei, da bei Starkregen Schmutzfrachten aus dem Kanalsystem ausgetragen werden. Aus diesem Grund wird in den technischen Vorschriften (ÖWAV Regelblatt 19) die Mischwasserbewirtschaftung gefordert. Diese Anforderungen stellen auch den geforderten Stand der Technik im Sinne des Wasserrechtsgesetzes dar. Basierend auf mehreren Studien ist die Errichtung von Speicherraum geplant, in welchem das Mischwasser gespeichert und anschließend in der Kläranlage gereinigt werden soll. Als Ergebnis von wiederholten Variantenbetrachtungen stellte sich als technisch-wirtschaftlich beste Lösung die Errichtung eines zentralen Speicherkanals (ZSK) mit rund 10,5 km Länge heraus. Mit dem BA 70 HSEK wurden bereits die ersten 3,2 km, von der Kläranlage bis zur Hortgasse im Zeitraum 2009 – 2012, damals gemeinsam mit den Murkraftwerken Gössendorf/Kalsdorf, errichtet.

Wie berichtet beabsichtigt die Energie Steiermark AG (E-Stmk) eine weitere Wasserkraftanlage an der Mur, das Projekt „Murkraftwerk Graz“, zu errichten. Das Projekt wurde einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen und in allen Instanzen rechtskräftig bewilligt. Der Baubeginn ist derzeit im Herbst 2016 und die Fertigstellung des Kraftwerkes mit 2019 geplant. Zur Nutzung der Synergien zwischen dem Kraftwerksprojekt und dem ZSK wurden bereits in einer frühen Projektphase die Planungen abgestimmt. Im UVP-Projekt wurden die Auswirkungen des ZSK berücksichtigt, als Konsenswerber bei den Bewilligungen muss jedoch die Stadt Graz auftreten. Der ZSK ist sinnvollerweise, um die Kostenvorteile einer gemeinsamen Baustelle mit dem Kraftwerk nutzen zu können, zeitgleich mit dem Kraftwerk zu errichten. Die Realisierung des ZSK ist daher im Zeitrahmen 2016 bis 2021 vorgesehen.

Aus technischer Sicht wird der ZSK als Speicherkanal mit Querschnitten zwischen ca. 8 m² bis 26 m² ausgebildet. Das gespeicherte Mischwasser wird nach dem Regenereignis in die Kläranlage geleitet und dort gereinigt. Aufgrund der Längsneigung sind in Abständen von ca. 1,0 km Kaskadenbauwerke notwendig. Ohne diese Kaskadenbauwerke kann der Kanal nicht als Speicherraum genutzt werden. In weiterer Folge ist eine Mischwasserbewirtschaftung, d.h. eine Optimierung der vorhandenen Anlagen ZSK, Kanalnetz und Kläranlage vorgesehen um den Schmutzfrachteintrag in die Mur aus dem Gesamtsystem zu minimieren bzw. die Anlagen optimal zu nutzen. Damit der ZSK in dieses System integriert werden kann, ist eine Steuerung der maschinellen Ausrüstung, geringfügige Anpassungen des Betriebes und der baulichen Anlagen der Kläranlage, sowie ein umfangreiches Mess- und Regelsystem unter Einbindung der vorhandenen Anlagen erforderlich.

Der Speicherkanal wurde bereits zur Gänze wasserrechtlich bewilligt, die anderen erforderlichen Verfahren wurden teils abgeschlossen, teils mit den Behörden und Amtssachverständigen vorabgestimmt und bis zum Baubeginn vorliegen.

In einer ersten Grobkostenschätzung wurden die Gesamtkosten dieses rund 5,2 km langen Abschnittes (Bereiche Oberwasser, Kraftwerk, Unterwasser-Lückenschluss) abgeschätzt. Ein Anteil von 59,4% der Kosten der Erd- und Baumeisterarbeiten im Kraftwerksbereich, d.h. zwischen Kraftwerksstandort und Bertha von Suttner Friedensbrücke, ist jedoch im Sinne des Synergieprojektes von der E-Stmk zu tragen. Dieser Anteil entspricht jenen Kosten, die für die Errichtung eines Doppelkanals zur reinen Ableitung der Mischwässer in das Unterwasser angefallen wäre. Dabei werden die Baukosten zu 100% und die Wasserhaltungskosten, aufgrund eines geringeren Risikos bei einer Verlegung in den beiden Uferböschungen, zu 50% in Rechnung gestellt. Die Stadt Graz trägt somit im Kraftwerksbereich nur den verbleibenden Rest, das sind 40,6 %, der Kosten für die Baumeisterarbeiten der Synergievariante.

Durch den Beitrag der E-Stmk bei den Baukosten und damit den einhergehenden Reduktion der Planungskosten und des Unvorhergesehenen reduzieren sich die Kosten der Stadt Graz von ursprünglich € 80,70 Mio. auf rund € 61,20 Mio. für den gesamten Abschnitt von Hortgasse bis Radetzkybrücke.

Die Kosten belaufen sich demnach auf:

Baukosten	€ 45,43 Mio.
Maschinen, EMSR, Sonstiges	€ 5,16 Mio.
Planung, Aufsicht, Projektleitung	€ 1,10 Mio.
Naturschutz	€ 1,05 Mio.
Unvorhergesehenes	€ 7,96 Mio.
<u>Grundstückskosten</u>	<u>€ 0,50 Mio.</u>
Gesamtkosten Projekt ZSK	€ 61,20 Mio.

Die o.a. Summe versteht sich als Netto-Betrag (ohne USt.) mit der Preisbasis 2016 als geplanten Baubeginn. Die jährlichen Kosten belaufen sich aus heutiger Sicht auf:

2016	€ 11,00 Mio.
2017	€ 18,90 Mio.
2018	€ 19,00 Mio.
2019	€ 10,80 Mio.
2020	€ 1,00 Mio.
<u>2021</u>	<u>€ 0,50 Mio.</u>
Gesamtkosten Projekt ZSK	€ 61,20 Mio.

Abschließend ist festzuhalten, dass eine spätere, vom Kraftwerksprojekt getrennte Ausführung des ZSK, auch der nicht durch die E-Stmk mitfinanzierten Teile, aufgrund der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen – unter anderem durch den zukünftigen Aufstau der Mur im Oberwasser, fehlende Nutzung der Synergien wie z.B. der Baustraße, eigene Bewilligungsverfahren und den fehlenden Anschluss des ZSK an die Kläranlage im Unterwasserbereich – zu einem deutlich höheren finanziellen Aufwand führen würde .

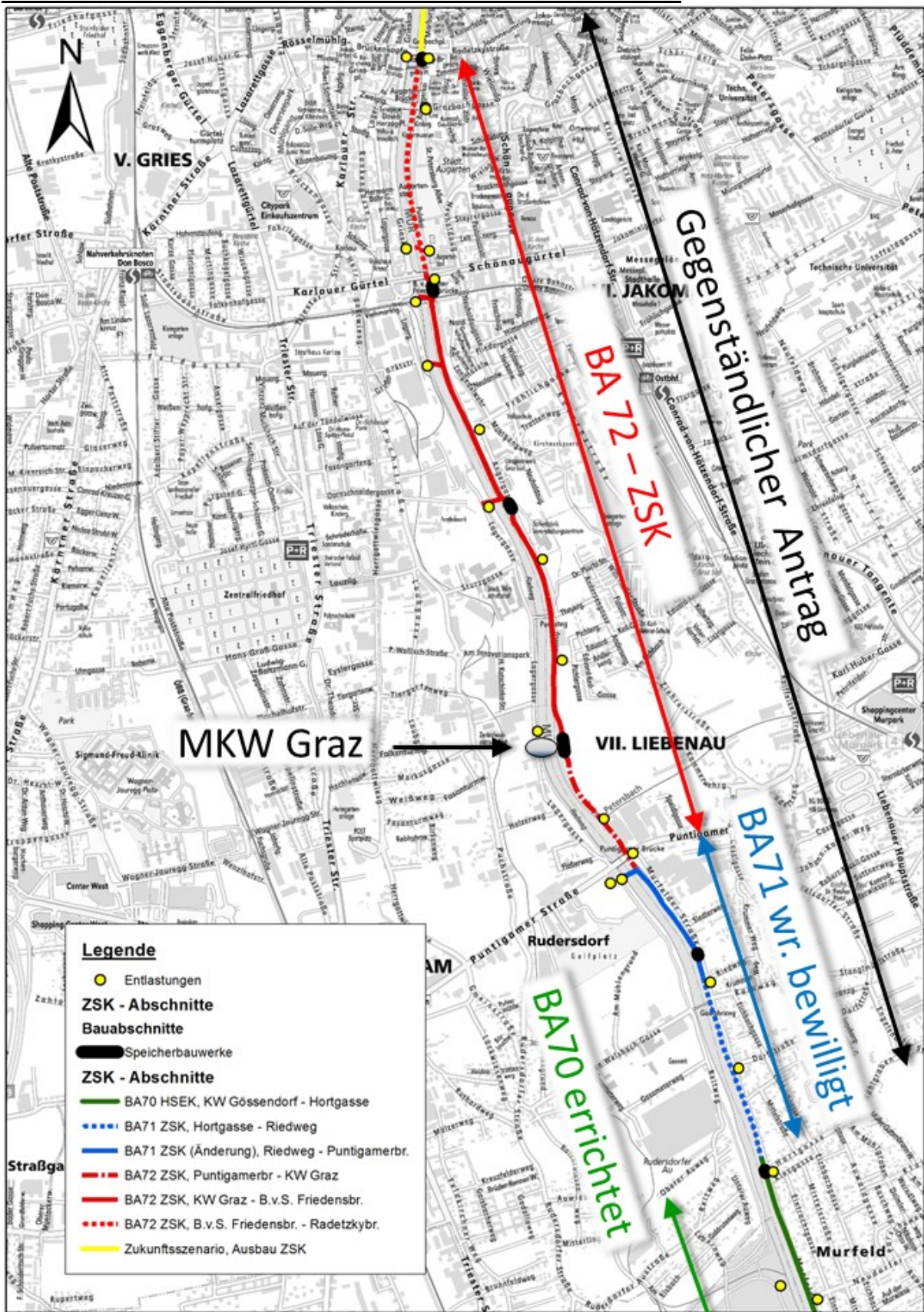


Abbildung 1: Übersichtskarte ZSK

5.1. Fischereirechte

Die STEWEAG-STEG GmbH ist laut Fischereikataster beim Magistrat der Stadt Graz Eigentümerin des Fischereirechtes in der Mur, beginnend 120 m unterhalb der Augartenbrücke bis in den Großraum Mellach.

Für die Abgeltung der Beeinträchtigung dieser Fischereirechte durch die teilweise bereits abgeschlossene, teilweise erst geplante Errichtung und Bestand des HSEK der Stadt Graz, beginnend von der Augartenbrücke flussabwärts bis zur Aufweitung Thondorf (das ist unmittelbar unterhalb der A2) wurde vom Fischereisachverständigen Prof. Dr. Hans Sampl ein entsprechendes Gutachten erstellt. Dieses Gutachten bewertet den Fischbestandswert, den Besitzpreis als auch die zu erwartenden Schäden auf Grund der Bauarbeiten.

Auf Basis dieser Grunddaten und der beeinträchtigten Wasserfläche ist für den zentralen Speicherkanal zwischen Hortgasse und Augartenbrücke mit einem **Gesamtschaden von € 104.000,-** inkl. USt. auszugehen. Die Schadensteilung zwischen Stadt Graz und Energie-Steiermark erfolgt im Verhältnis der projektbezogenen Eingriffe von 35% Stadt Graz und 65% Energie Steiermark.

6. Zivilrechtliche Vereinbarung

Zur bestmöglichen Absicherung bzw. Wahrung der städtischen Interessen (siehe vorgenannte Punkte) wurde von Seiten der Stadtbaudirektion die Kanzlei Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH mit der rechtlichen Begleitung und der damit verbundenen Erstellung eines Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Graz, der Holding Graz und der Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH beauftragt.

Das mit den Vertragspartnern akkordierte Vertragswerk liegt diesem Gemeinderatsstück bei und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Stückes.

7. Kostenzusammenstellung / Finanzmittelaufteilung

Die Kosten für die Stadt Graz für die Begleitmaßnahmen zum Murkraftwerk Graz - Puntigam sowie zur Umsetzung des Murmasterplanes Graz-Mitte setzten sich wie folgt zusammen:

	Murmasterplan Graz-Mitte	ZSK (Beträge netto)	sonstiges	Summe
2016	€ 150.000,-	€ 11.000.000,-		€ 11.150.000,-
2017	€ 750.000,-	€ 18.900.000,-		€ 19.650.000,-
2018	€ 700.000,-	€ 19.000.000,-		€ 19.700.000,-
2019	€ 700.000,-	€ 10.800.000,-		€ 11.500.000,-
2020	€ 650.000,-	€ 1.000.000,-		€ 1.650.000,-
2021	--	€ 500.000,-	€ 36.400,-	€ 536.400,-
Summe	€ 2.950.000,-	€ 61.200.000,-	€ 36.400,-	€ 64.186.400,-
GESAMT	Rd. € 64.250.000,-			

8. Finanzierung

Gemäß Punkt VII. der Beschlüsse zur Außerordentlichen Gebarung 2015/2016 sollten prinzipiell unterjährig keine im Voranschlag nicht geplanten Investitionsprojekte mit Ausgabenwirksamkeit im Budgetjahr zur Beschlussfassung vorbereitet werden. Die bestehenden Ressourcen sollten vielmehr möglichst wirtschaftlich zur Abarbeitung der bestehenden Pläne verwendet werden. Im Falle einer aus damaliger Sicht unvorhersehbaren Notwendigkeit der Beschlussfassung für ein sonstiges (im Voranschlag nicht enthaltenes) Investitionsprojekt oder für eine Erhöhung eines bestehenden Projektes muss jener Bereich, der ein solches Projekt bzw. eine solche Projekterhöhung vorschlägt, gleichzeitig in gleicher Höhe eine Streichung eines anderen (im Voranschlag enthaltenen) Projektes bzw. Betrages vorschlagen. Und zwar so, dass sich am Gesamtrahmen keine Veränderung ergibt und in der jährlichen Verteilung der Beträge ebenfalls entweder keine Veränderung eintritt oder lediglich eine Verschiebung in das Folgejahr stattfindet.

Eine nachträgliche Beschlussfassung im Gemeinderat über ein Projekt darf nur erfolgen, wenn seitens der Finanzdirektion das Vorliegen dieser Voraussetzung bestätigt wird.

Innerhalb der Beteiligungen sind die im vorgegebenen Finanzrahmen möglichen Investitionen so zu priorisieren, dass damit Effizienzverbesserungen und Synergienutzungen erreicht werden können, die eine möglichst nachhaltige Ergebnisverbesserung nach sich ziehen und damit die Haushaltskonsolidierung ebenfalls stützen.

Die Finanzdirektion kann nicht bestätigen, dass die Stadtbaudirektion für das vorliegende Vorhaben auch Bedeckungsvorschläge, welche zu keiner Haus Graz Schuldenausweitung führen würden, vorge-

legt hat. Auch in anderen Haus Graz Einheiten sind kompensatorische Einsparungen in dieser Größenordnung nicht absehbar. Es ist daher im Falle einer Beschlussfassung dieses Projekts im Gemeinderat mit einer entsprechenden Schuldenausweitung zu rechnen, soweit nicht Förderungsmittel insbesondere von Bund und Land bzw zusätzliche Bedarfszuweisungen lukriert oder/und andere Investitionen weiter in die Zukunft verschoben werden können.

Gemäß aktuellstem Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2015, GZ.: A8-55637/2014-9 wird Ende 2020 mit einem Haus Graz Schuldenstand von € 1,60 Mrd. gerechnet. Bei zusätzlicher Beschlussfassung dieses Projekts würde dieser aus heutiger Sicht ohne Förderungen bzw zusätzliche Bedarfszuweisungen auf € 1,66 Mrd steigen.

Angesichts der unter Kapitel 5. geschilderten Synergien und wegen der absoluten Dringlichkeit und Wichtigkeit dieses Vorhabens soll der vorliegende Antrag dennoch im Gemeinderat behandelt werden.

Das gegenständliche Gemeinderatsstück wurde dem Stadtrechnungshof zur Projektprüfung übermittelt und ein entsprechender Bericht liegt vor.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung gemeinsam mit dem Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss daher gemäß § 45 Abs. 2, Z. 5 iVm § 90 Abs. 4 und § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Die Stadtbaudirektion wird unter Beiziehung der betroffenen Magistratsabteilungen mit der weiteren Koordination der gegenständlichen Ausbaumaßnahmen beauftragt. Die operative Abwicklung obliegt gem. Geschäftseinteilung den jeweiligen Fachabteilung (Abt. Grünraum und Gewässer, Holding Graz Services - Wasserwirtschaft, Abteilung für Immobilien).
3. Dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildenden Kooperationsvertrag zwischen Stadt Graz, Holding Graz und Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH wird gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz die Zustimmung erteilt. Die Stadtbaudirektion wird bevollmächtigt, allfällige im Zuge der weiterführenden Verfahrensschritte notwendige redaktionelle Änderungen mit den Vertragspartnern vorzunehmen und nach Vorliegen des endgültigen Kooperationsvertrages diesen dem Bürgermeister zur rechtsgültigen Fertigung zu übermitteln.

4. Die Projektgenehmigung für die Umsetzung des Murmasterplanes sowie für die Errichtung des zentralen Speicherkanals über insgesamt € 64.250.000,--, davon für die Jahre

2016: € 11.150.000,-

2017: € 19.650.000,-

2018: € 19.700.000,-

2019: € 11.500.000,-

2020: € 1.650.000,-

2021: € 600.000,-

wird erteilt.

5. In der AOG 2016 werden die neuen Fiposse

5.85100.050700 „Sonderanlagen, Zentraler Speicherkanal“

(Anordnungsbefugnis: BD) mit € 11.000.000,--

5.81500.050700 „Sonderanlagen, Murmasterplan“

(Anordnungsbefugnis: A10/5)
(Deckungsklasse: 10507) mit € 150.000,--

6.85100.346000 „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten“

(Anordnungsbefugnis: A8) mit € 11.000.000,--

geschaffen,

die Fipos

6.81500.346000 „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten“ um € 150.000,--

erhöht; die Ausweitung des konsolidierten Schuldenstandes 2020 des Hauses Graz um € 63,715 Mio. auf € 1,66 Mrd. (vor Förderungen bzw zusätzlichen Bedarfszuweisungen) wird genehmigt.

6. Die Projektabwicklung für den Zentralen Speicherkanal erfolgt durch die Holding Graz Services-Wasserwirtschaft entsprechend der Servicevereinbarung und dem Betriebsführungsvertrag. Die finanztechnische Abwicklung erfolgt über den Fremdbuchungskreis 901. Die Projektabwicklung für den Murmasterplan Graz Mitte erfolgt durch die Abt. 10/5 – Grünraum und Gewässer.
7. Alle vorstehenden Beschlüsse gelten unter dem Vorbehalt, dass die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH bzw. Energie Steiermark AG den Baubeschluss für das Murkraftwerk Graz bis spätestens 31. Dezember 2016 fasst. Sollte dies nicht der Fall sein, gelten die Projektgenehmigung und die Zustimmung zum Kooperationsvertrag als aufgehoben. In diesem Zusammenhang ist seitens der Holding Graz bei den Vergabeverfahren darauf zu achten, dass etwaige bis dahin bereits erfolgte Ausschreibungen ohne wesentliche Kosten für die Stadt Graz widerrufen werden können.

Der Bearbeiter:

DI Thomas Fischer
elektronisch gefertigt

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
elektronisch gefertigt

Für die Abteilung für Grünraum und Gewässer:

DI Robert Wiener
elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Der Bearbeiter
der Finanz- und Vermögensdirektion:

Michael Kicker
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand
der Finanz- und Vermögensdirektion:

Mag. Dr. Karl Kamper
elektronisch gefertigt

Der Stadtsenatsreferent für Finanzen:

Univ. Doz. DI Dr Gerhard Rüschi
elektronisch gefertigt

Beilagen:

./1 Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz
zwischen Stadt Graz, Holding Graz und Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung am

.....

Der Obmann des Ausschusses
für Stadt- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

Kooperationsvertrag
iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz

abgeschlossen zwischen

Stadt Graz

(zust. FA: A 10 - Stadtbaudirektion und A 10/5 - Abteilung für Grünraum und Gewässer)
Rathaus, 8011 Graz
(nachfolgend "**Stadt Graz**" genannt)

und

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, FN 54309 t

Andreas Hofer Platz 15, 8010 Graz
(nachfolgend "**Holding Graz**" genannt)

und

Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH, FN 444759 h

Leonhardgürtel 10, A-8010 Graz
(nachfolgend "**MKG**" genannt)

als Vertragsparteien,

unter Beitritt der

Energie Steiermark AG, FN 148124 f

Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
(nachfolgend "**E**" genannt)

sowie hinsichtlich Punkt 9.7 der

Energie Steiermark Green Power GmbH, FN 37211y

Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
(nachfolgend "**EGP**" genannt)

wie folgt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die MKG plant die Errichtung und den Betrieb eines Murkraftwerkes in Graz Puntigam (im Folgenden „Projekt Murkraftwerk Graz“). Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.8.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335 wurde der Energie Steiermark AG nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP“) in erster Instanz die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Murkraftwerk Graz“ nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk des Bescheids versehenen Projektunterlagen und unter Vorschreibung der im Bescheid genannten Nebenbestimmungen erteilt. Die dagegen eingebrachten Berufungen wurden mit Bescheid des Umweltsenates vom 26. August 2013, GZ.: US 3A/2012/19-51 ab- bzw. zurückgewiesen. Auch die dagegen eingebrachten höchstgerichtlichen Beschwerden wurden mit Entscheidung des VwGH vom 24.Juli 2014, GZ: 2013/07/0215, 2013/07/0224, 2013/07/0286 ab- bzw. zurückgewiesen. Der Bescheid ist somit rechtskräftig und wurde die naturschutzrechtliche Baubeginnfrist mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.11.2015, GZ.: ABT-13-11.10-366/2015-18 bis 30.06.2018 verlängert. Die Berechtigung für die Errichtung und den Betrieb wird in weiterer Folge von der Energie Steiermark AG auf die MKG übertragen werden, die das Projekt Murkraftwerk Graz errichten und betreiben soll. In einem ersten Schritt ist die Energie Steiermark AG alleine Gesellschafterin dieser neu gegründeten Firma. In einem ersten weiteren Schritt soll die Verbund Hydro Power GmbH Gesellschafterin dieses Unternehmens werden. In der Folge sollen weitere österreichische Partner als Gesellschafter Anteile an MKG erwerben. Die Energie Steiermark AG erklärt durch (Mit-)Unterfertigung dieser Vereinbarung, für den Fall, dass die Bewilligungen nicht übertragen werden, in diesen Vertrag vollinhaltlich mit allen Rechten und Pflichten einzutreten.

Die UVP-Genehmigung wurde gemäß § 17 UVP-G 2000 unter Vorbehalt des Erwerbs der Rechte – soweit hierfür eine zivilrechtliche Einigung oder deren Ersatz durch Zwangsrechte erforderlich ist – zur Inanspruchnahme der nicht im Eigentum der Energie Steiermark bzw. der MKG stehenden Grundstücke und zum Eingriff in bestehende Wasserrechte und Wassernutzungen erteilt. Bis auf wenige Ausnahmen liegen diese Zustimmungen vor und ist geplant bzw. wurden die mit 31.12.2015 auslaufenden diesbezüglichen Optionen fristgerecht gezogen. Ein Gestattungsvertrag für die Inanspruchnahme von öffentlichen Wassergut wurde bereits endverhandelt und dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zur Gegenzeichnung übermittelt.

- 1.2 Die Interessen der Stadt Graz werden vom Projekt Murkraftwerk Graz über die erforderliche Inanspruchnahme von Grundeigentum der Stadt Graz hinaus berührt. Die Mur mit den beiden Murofern und den Uferbegleitflächen ist für Graz ein zentraler Lebens- und Naherholungsraum. Die Geh- und Radwege entlang der Mur erfüllen eine wesentliche Verkehrsfunktion. Die Sport- und Freizeiträume entlang der Murofer haben eine wichtige Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion. Die Attraktivität und Zweckmäßigkeit der ufernahen Murbereiche sind vor diesem Hintergrund für die

Stadt Graz eine im öffentlichen Interesse wahrzunehmende Gestaltungsaufgabe zum Wohl der Bewohner und Besucher der Stadt. Eine Zustimmung der Stadt Graz zur Inanspruchnahme von Grundeigentum der Stadt Graz hängt demgemäß auch von der Gestaltung der ufernahen Murbereiche ab.

- 1.3 Durch das Projekt Murkraftwerk Graz wird zudem die Situation der Mischwasserentlastung verändert. Unter anderem aus diesem Grund soll im Zuge der Projektverwirklichung Murkraftwerk ein gesondertes Projekt zur Errichtung eines zentralen Speicherkanals (im Folgenden „ZSK“) umgesetzt werden.
- 1.4 Mit dem vorliegenden Vertrag werden Rahmenvorgaben für die Kooperation, die wechselseitige Rücksichtnahme, den Interessensausgleich und die weitere Vorgehensweise der Vertragsparteien bei der Gestaltung der Ufer und ufernahen Murbereiche sowie des ZSK samt begleitender Maßnahmen im Zuge der Verwirklichung des Projekts Murkraftwerk Graz festgelegt.
- 1.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem gemeinsamen und kooperativen Vorgehen gegenüber dritten Personen in sämtlichen vom Vertragsgegenstand erfassten Belangen. Die Vertragsparteien sind in allen Angelegenheiten, welche die Planung und Durchführung der Gestaltung der Ufer und ufernahen Murbereiche sowie des ZSK betreffen, in ihrem Auftreten und Handeln gegenüber Dritten zur Rücksichtnahme auf und Wahrung von Interessen des jeweils anderen Vertragspartners verpflichtet.
- 1.6 Die Vertragsparteien erteilen sich wechselseitig die Zustimmung zu den für die vertragsgegenständlichen Projekte erforderlichen Grundinanspruchnahmen **gemäß Planbeilage [XXX]** bzw. allfällige durch die Projekte **noch erforderlichen Abänderungen** im Ausmaß von ca. 10 % der Gesamtflächen in beide Richtungen. Die Regelungen über die konkret erforderlichen Rechteerlässe, Servitute, Abtretungen, Flächeneinlösen, etc sowie damit allfällig verbundene, marktgerechte Zahlungen sind Gegenstand weiterer Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zur Herstellung der Grundbuchordnung, welche noch der Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien bedürfen.

Kommentiert [E&H1]: Planbeilage für Grundinanspruchnahme ist von E-Stmk noch zu übermitteln

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Festlegung
 - (a) von Maßnahmen für die Gestaltung der Ufer und ufernahen Bereiche links- und rechtsufrig der Mur von der Tegetoffbrücke im Norden bis ca. 200m südlich der Puntigamerbrücke im Süden im Zuge der Errichtung des Murkraftwerks Graz (im Folgenden „Ufermaßnahmen“) samt für die Dauer der Bauaus-

führung des Projekts erforderlicher vorübergehender Begleitmaßnahmen (im Folgenden „*Begleitmaßnahmen*“);

- (b) von Maßnahmen für die Ausführung und Umsetzung des Projekts ZSK von der Hortgasse bis zur Radetzkybrücke sowie für den Dükerumbau (im Folgenden „*Kanalmaßnahmen*“);
- (c) von Pflichten zur Erfüllung der unter Punkt 2.1 a) und 2.1 b) dieses Vertrags genannten Maßnahmen zwischen den Vertragsparteien;
- (d) der Aufteilung der Kosten dieser unter Punkt 2.1 a) und 2.1 b) dieses Vertrags genannten Maßnahmen zwischen den Vertragsparteien.

2.2 Der weitere Aufbau dieses Vertrags gestaltet sich wie folgt:

- Punkt 3. Kooperationskriterien Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen
- Punkt 4. Beschreibung Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen
- Punkt 5. Kostentragung Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen
- Punkt 6. Kanalmaßnahmen allgemein
- Punkt 7. Kooperationskriterien Kanalmaßnahmen Bereich „Kraftwerk“
- Punkt 8. Kooperationskriterien Kanalmaßnahmen Bereiche „Oberwasser“ und „Unterwasser“
- Punkt 9. Kostentragung Kanalmaßnahmen
- Punkt 10 Vertragsgeltung und Nichtverwirklichung des Murkraftwerks Graz
- Punkt 11 Allgemeine Schlussbestimmungen

3. Kooperationskriterien Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen

- 3.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die zwischen ihnen in diesem Vertrag einvernehmlich festgelegten Ufermaßnahmen samt Begleitmaßnahmen, im Detail beschrieben unter Punkt 4. dieses Vertrages, im Zuge der Errichtung des Murkraftwerks umgesetzt werden.
- 3.2 MKG verpflichtet sich, die Herstellung der Ufermaßnahmen im Zuge der Errichtung des Murkraftwerkes bis spätestens zu dem der Abnahmebehörde bekannt gegebenen Zeitpunkt der wasserrechtlichen Bauvollendung (lt. UVP-Bescheid ist als Bauvollen-

ungsfrist der 31.12.2022 bestimmt) vorzunehmen. Die Stadt Graz verpflichtet sich zur Übernahme eines Teiles der für die Herstellung der Ufermaßnahmen von der MKG aufzuwendenden Kosten gemäß dem unter Punkt 5.3 dieses Vertrags geregelten Aufteilungsschlüssel.

- 3.3 Die Detail- und Ausführungsplanung für die herzustellenden Ufermaßnahmen erfolgt durch MKG, wobei die Entwurfsplanung durch einen externen Freiraumplaner vorzunehmen und das dazugehörige Vergabeverfahren in enger Abstimmung mit der Stadt Graz abzuwickeln ist. Die Stadt Graz verpflichtet sich zur Übernahme eines Teiles der von der MKG aufzuwendenden Kosten der Detail- und Ausführungsplanung (inklusive Entwurfsplanung) nach Freigabe der Detail- und Ausführungspläne gemäß Punkt 5.4 dieses Vertrags.
- 3.4 Die Vorgaben des rechtskräftigen UVP-Genehmigungsbescheides sowie die Vorgaben der diversen Bauaufsichten sind jedenfalls einzuhalten, um aus rechtlichen, technischen, und finanziellen Erwägungen ein UVP-Abänderungsverfahren jedenfalls zu vermeiden.

Der Stadt Graz kommt bei der Ausführung der Ufermaßnahmen ein umfassendes Informations-, Teilnahme- und Mitentscheidungsrecht zu. Die Projektleitung erfolgt durch MKG.

- 3.5 MKG akzeptiert nach Maßgabe der UVP-Genehmigung die generellen Leitlinien der Stadt Graz, dass die Ufergestaltung an der Mur in einer möglichst abwechslungsreichen Uferstrukturierung ausgeführt wird und die natürliche Uferstruktur insbesondere auch durch Bergung und Wiedereinbau von Wurzelstöcken erhalten bleiben muss. Der Geh- und Radweg muss an beiden Murofern unmittelbar ufernah geführt werden; Verlegungen des Geh- bzw. Radwegs sind ausschließlich in dem im genehmigten UVP-Projekt vorgesehenen Bereich (Olympiawiese) oder nach Maßgabe der nachstehend festgelegten Rahmenbedingungen zulässig.
- 3.6 Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Ufermaßnahmen (zB Wassersportwelle, Stützpunkt Wasserrettung) der UVP-Bewilligung nicht entgegenstehen. Sollte dies dennoch der Fall sein oder sind sonst Genehmigungen erforderlich, wird die Stadt Graz gesondert und losgelöst vom UVP-Verfahren die erforderlichen Genehmigungen einholen. MKG wird alle erforderlichen Zustimmungserklärungen erteilen und/oder Anträge stellen sowie die Stadt Graz in allfälligen Genehmigungsverfahren bestmöglich unterstützen.
- 3.7 MKG verpflichtet sich weiters zur Umsetzung und Durchführung der Begleitmaßnahmen für die Dauer der Bauausführung des Projekts Murkraftwerk Graz sowie zur kooperativen Abwicklung sämtlicher Belange der informativen Öffentlichkeitsarbeit und des integrativen Stadtentwicklungsmanagements gemeinsam mit der Stadt Graz, Abteilung Stadtbaudirektion. Die Stadt Graz verpflichtet sich zur Übernahme eines

Teiles der für die Begleitmaßnahmen von der MKG aufzuwendenden Kosten gemäß dem unter Punkt 5.3 dieses Vertrags geregelten Aufteilungsschlüssel.

4. Beschreibung Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen

4.1 Ufermaßnahmen linkes Ufer und ufernaher Bereich links („linksseitige Ufermaßnahmen“)

4.1.1 Abschnitt L 1: Tegetoffbrücke-Augartenbrücke, ca. 600m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	16 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	8 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Wegbegleitende Beleuchtung	46 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Gestaltung der Uferstrukturen mit Flachuferbermen und durchgehend strukturierten Land-/ Wasser – Interaktionszonen entlang der Innenstadtpromenadenabschnitte	
Bewahrung/Wiederherstellung von Zugängen und Erholungsbereichen am Wasser	

4.1.2 Abschnitt L 2: Augartenbrücke – Schönaubrücke, ca. 725m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	13 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Trinkbrunnen	1 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	7 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Aussichtsplattform	1 Stück (neu)

Holzdecks und Zugänge	1 Stück (neu)
Wegbegleitende Beleuchtung	20 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Gestaltung der Uferstrukturen mit Flachuferbermen und durchgehend strukturierten Land-/ Wasser – Interaktionszonen entlang der Innenstadtpromenadenabschnitte	
Einbau von Wurzelstöcken als Aufbau einer neuen Vegetation	

4.1.3 Abschnitt L 3: Schönaubrücke - Fröhlichgasse, ca. 700m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	6 Stück (neu)
Trinkbrunnen	1 Stück (neu)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	3 Stück (neu)
Holzdecks und Zugänge	2 Stück (neu)
Wegbegleitende Beleuchtung	23 Stück (neu)
Einbau von Wurzelstöcken als Aufbau einer neuen Vegetation	

4.1.4 Abschnitt L 4: Gestaltungsbereich Grabeländer, ca. 175m, Fläche ca. 4300m²

Herzustellende Maßnahmen

Extensive Gestaltung inkl. Bepflanzung gemäß gemeinsamer Detailplanung	Ca. 4.300m ²
Abbrucharbeiten Grabeländer	10 Gebäude
Wegbegleitende Beleuchtung	7 Stück (neu)

4.1.5 Abschnitt L 5: Angergasse, ca. 400m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	2 Stück (neu)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	1 Stück (neu)
Stützpunkt für Wasserrettung (Anmerkung: vorläufiger Standort; konkrete Standortvorgabe gemäß Detailplanung Stadt Graz)	1 Stück (neu)
Holzdecks und Zugänge	1 Stück (neu)
Wegbegleitende Beleuchtung	12 Stück (7 Bewahrung /Wiederherstellung Bestand, 5 neu)

4.1.6 Abschnitt L 6: Gestaltungsbereich Grünanger/Seifenfabrik, ca. 300m, Fläche ca. 10.000m²

Herzustellende Maßnahmen

Sehr intensive Gestaltung nach gemeinsamer Detailplanung	
Ausgestaltung des Bereichs Seifenfabrik gemäß den Vorgaben Masterplan Mur-Graz-Mitte, wenn bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Baubeginns darüber eine einvernehmliche Lösung zwischen der Stadt Graz, dem öffentlichen Wassergut und dem Grundeigentümer Kovac erzielt worden ist	
Wegbegleitende Beleuchtung	15 Stück (neu)
Konzept für endgültige Verlegung/Neuerrichtung der Sportplätze und Spielplätze in unmittelbarer Umgebung unter Einbindung der BMX-Bahn und Sicherung der Zufahrt zum Skate-Park während der Bau-Phase (kann auch von MKG erstellt werden)	
Konzept für endgültige Verlegung/Neuerrichtung der Kleingartenanlage in einem Umkreis von 800m zum Bestand auf der linken Murseite (kann auch von MKG er-	

stellt werden)

4.1.7 Abschnitt L 7: Tennisplätze, ca. 350m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	3 Stück (neu)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	2 Stück (neu)
Erweiterung Damm/Mauer entlang Tennisplätze	250 m
Wegbegleitende Beleuchtung	12 Stück (neu)

4.1.8 Abschnitt L 8: Gestaltungsbereich Olympiawiese (östlich Begleitgerinne/Petersbach neu) ca. 600m, Fläche ca. 11.000m²

Herzustellende Maßnahmen

Naturnahe Gestaltung als „Kraftwerkspark“ gemäß gemeinsamer Detailplanung – Bereich Umgehungsgerinne bis einschließlich Radweg	ca. 11.000m ²
Wegbegleitende Beleuchtung	20 Stück (neu)
Zonierung der Fläche in ökologische Zone und Freizeitzone	
Anlage von Gehölzflächen	

4.1.9 Abschnitt L 9: Unterwassereintiefung nördlich Puntigamerbrücke, ca. 175m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	1 Stück (neu)
-----------	---------------

Abfallkübel inkl. Aufstellung	1 Stück (neu)
Wegbegleitende Beleuchtung	7 Stück (neu)
Gestaltung der Uferstrukturen mit Flachuferbermen und durchgehend strukturierten Land-/ Wasser – Interaktionszonen	
Bergung und Wiedereinbau von Wurzelstöcken	

4.1.10 Abschnitt L 10: Gestaltungsbereich Unterwassereintiefung südlich Puntigamerbrücke, ca. 225m, Fläche ca. 4.600m²

Herzustellende Maßnahmen

Extensive Gestaltung gemäß gemeinsamer Detailplanung	ca. 4.600m ²
Wegbegleitende Beleuchtung	6 Stück (neu)
Gestaltung der Uferstrukturen mit Flachuferbermen und durchgehend strukturierten Land-/ Wasser – Interaktionszonen	
Bergung und Wiedereinbau von Wurzelstöcken	

4.2 Ufermaßnahmen rechtes Ufer und ufernaher Bereich rechts („rechtseitige Ufermaßnahmen“)

4.2.1 Abschnitt R 1: Tegetthoffbrücke - Augartenbrücke, ca. 600m

Herzustellende Maßnahmen

Rastplätze (Sitzplätze, Tische, Fahrradabstellvorrichtung)	1 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Trinkbrunnen	1 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	6 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)

Wegbegleitende Beleuchtung	21 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Wassersportwelle gemäß gemeinsamer Detailplanung	1 Stück (neu)
Gestaltung der Uferstrukturen mit Flachuferbermen und durchgehend strukturierten Land-/ Wasser – Interaktionszonen	
Einbau von Wurzelstöcken als Aufbau einer neuen Vegetation	

4.2.2 Abschnitt R 2: Augartenbrücke - Schleppbahn, ca. 1.000m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	9 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Trinkbrunnen	1 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	5 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Wegbegleitende Beleuchtung	24 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Gestaltung der Uferstrukturen mit Flachuferbermen und durchgehend strukturierten Land-/ Wasser – Interaktionszonen	
Einbau von Wurzelstöcken als Aufbau einer neuen Vegetation	

4.2.3 Abschnitt R 3: Gestaltungsbereich Schleppbahn, ca. 650m, Fläche ca. 5.400m²

Herzustellende Maßnahmen

naturnahe Gestaltung inkl. Gewässerzugangsmöglichkeit gemäß gemeinsamer Detailplanung	ca. 5.400m ²
---	-------------------------

Wegbegleitende Beleuchtung	18 Stück (neu)
Gestaltung der Uferstrukturen mit Flachuferbermen und durchgehend strukturierten Land-/ Wasser – Interaktionszonen	
Einbau von Wurzelstöcken als Aufbau einer neuen Vegetation	

4.2.4 Abschnitt R 4: Schleppbahn - Lagergasse ca. 675m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	6 Stück (neu)
Rastplätze (Sitzplätze, Tische, Fahrradabstellvorrichtung)	1 Stück (neu)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	6 Stück (neu)
Holzdecks und Zugänge	2 Stück (neu)
Wegbegleitende Beleuchtung	24 Stück (neu)

4.2.5 Abschnitt R 5: Gestaltungsbereich Lagergasse, ca. 375m, ca. 3.200m²

Herzustellende Maßnahmen

Naturnahe Gestaltung gemäß gemeinsamer Detailplanung	ca. 3.200m ²
Umlegung Lagergasse neu	ca. 1.700m ²
Abbruch und Entsorgung (Straßenabtrag)	ca. 1.500m ²
Erdmaterial auftragen	ca. 1.500m ²
Feinplanum	ca. 1.500m ²
Wegbegleitende Beleuchtung	15 Stück (neu)

4.2.6 Abschnitt R 6: Kraftwerk, ca. 525m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	6 Stück (neu)
Rastplätze (Sitzplätze, Tische, Fahrradabstellvorrichtung)	1 Stück (neu)
Trinkbrunnen	1 Stück (neu)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	5 Stück (neu)
Holzdecks und Zugänge	1 Stück (neu)
Wegbegleitende Beleuchtung	18 Stück (neu)
Ruderboot-taugliche Übersetzungsanlage gemäß Vorgaben Detailplanung Stadt Graz	
Beobachtungsplatz Fischeaufstiegshilfe und Ausgestaltung Krafthaus entsprechend Wettbewerbsergebnis „Schaukrafthaus“	

4.2.7 Abschnitt R 7: Gestaltungsbereich Aupark, ca. 275m, ca. 8.800m²

Herzustellende Maßnahmen

intensive Gestaltung gemäß gemeinsamer Detailplanung, insbesondere Trennung Fuß- und Radweg, Schaffung eines Zugangs- und Erholungsbereichs zum Wasser, Anlage von Gehölzflächen, Seitenarm	ca. 8.800m ²
Wegbegleitende Beleuchtung	9 Stück (neu)

4.3 Qualität und Gestaltungsgrad der Ufermaßnahmen

- 4.3.1 Bestehende Gegenstände und Gestaltungsmerkmale (Beleuchtungskörper und Freiraumausstattung) sind entsprechend der Anzahl im Bestand in einer dem Stand der Technik angemessenen, zeitgemäßen und einheitlichen Qualität wiederherzustellen.

Neu zu errichtende Maßnahmen sind in einer dem Stand der Technik angemessenen, zeitgemäßen und einheitlichen Qualität herzustellen.

- 4.3.2 Die Qualität hat den für die einzelnen Maßnahmen gemäß den in der **Beilage ./1** veranschlagten Kosten marktgerecht zu entsprechen. Die Marktgerechtigkeit der Kosten ist von der MKG durch Einholung von (Vergleichs-) Angeboten oder in sonst geeigneter Weise nachzuweisen.
- 4.3.3 Qualität der Beleuchtung und Gestaltungsgrade (extensive Gestaltung, sehr intensive Gestaltung, naturnahe Gestaltung) der herzustellenden Gestaltungsbereiche (Grabeländer L4, Grünanger L6, Olympiawiese L8, Unterwassereintiefung südl. Puntigamerbrücke L10, Schleppbahn R3, Lagergasse R5, Aupark R7) bestimmen sich gemäß den Definitionen und Inhalten in **Beilage ./1 und Planbeilage ./2** („Beleuchtung und Gestaltungsgrade“).
- 4.3.4 Sollte es im Zuge der Detailplanung/Ausführung der Ufermaßnahmen zu Differenzen über die Qualität der Ausgestaltung kommen, sind für die Abschnitte/Bereiche ohne Dammschüttung die von der Stadt Graz im Bereich Innenstadt (Murufersperrmauer) und für die Abschnitte/Bereiche mit Dammschüttung die neu angelegte Promenade an der Murfelderstraße als Referenzstrecken heranzuziehen.

4.4 Begleitmaßnahmen

4.4.1 Ombudsstelle, Kontakt

MKG hat eine Ombudsstelle für die gesamte Dauer der Bauausführung einzurichten, von welcher die Bevölkerung umfassend über die Baumaßnahmen und Baufortschritte sowie allfällige Beeinträchtigungen und Ersatzmaßnahmen informiert wird.

Wechselseitige Namhaftmachung von Kontakt- und Ansprechpersonen bei der MKG und der Stadt Graz, Abteilung Stadtbaudirektion

4.4.2 Integrative Stadtentwicklung und offene Jugendarbeit

MKG hat durch Bereitstellung eines betreuten Sport- und Freizeitprojektes mit geschultem Personal begleitend zu den Baumaßnahmen im Abschnitt L 6, Gestaltungsbereich Grünanger/Seifenfabrik, jeweils von April bis Oktober einen Ausgleich des temporären Wegfalls der Sport- und Freizeitflächen am Grünanger während der Bauführung sicher zu stellen.

5. Kostentragung Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen

5.1 Die voraussichtlichen Kosten ermitteln sich wie folgt:

5.1.1 Ufermaßnahmen

Abschnitt	Linksufrig	Rechtsufrig
1	€0	€312.900
2	€135.600	€0
3	€203.400	€146.000
4	€449.500	€212.900
5	€271.500	€623.000
6	€756.200	€154.100
7	€201.500	€422.400
8	€312.900	---
9	€39.500	---
10	€172.100	---
Summe	€2.542.200	€1.871.300

Zur Detailkostenaufschlüsselung wird hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen auf die beiden **Planbeilage** ./2 verwiesen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellen.

5.1.2 Begleitmaßnahmen

Betreutes Sport- und Freizeitprojekt mit geschultem Personal begleitend zu den Baumaßnahmen im <u>Abschnitt L 6, Gestaltungsbereich Grünanger/Seifenfabrik</u> , jeweils von April bis Oktober während	Pro Jahr €15.000 vorerst gerechnet für 2 Jahre €30.000
--	---

der Bauzeit	
-------------	--

5.1.3 Detail- und Ausführungsplanung

Detail- und Ausführungsplanungskosten Ufermaßnahmen (inklusive Entwurfsplanung)	€400.000
---	----------

5.2 Voraussichtliche Gesamtkosten

Ufermaßnahmen (links und rechts, 5.1.1)	€4.413.500
Begleitmaßnahmen (5.1.2)	€30.000
Detail- und Ausführungsplanung (inklusive Entwurfsplanung, 5.1.3)	€400.000
Gesamtsumme	€4.843.500

5.3 Die Stadt Graz wird sich an den Gesamtkosten für Ufermaßnahmen (5.1.1) sowie Begleitmaßnahmen (5.1.2) in der Höhe, in welcher diese Kosten tatsächlich entstehen, mit 50% beteiligen.

Überschreiten die bei der MKG eingelangten Angebotspreise die voraussichtlichen Gesamtkosten für Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen, muss die MKG vor Angebotsannahme die Zustimmung der Stadt Graz einholen, damit eine anteilmäßige Beteiligung der Stadt Graz auch für den die voraussichtlichen Gesamtkosten für Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen überschreitenden Betrag erfolgen kann. Bei Angebotsannahme ohne vorherige Zustimmung der Stadt Graz findet die anteilige Beteiligung der Stadt Graz nur für einen Betrag bis zur Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten für Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen statt. Gleiches gilt, wenn die tatsächlich entstehenden Kosten die voraussichtlichen Gesamtkosten übersteigen; auch in diesem Fall findet ohne gesonderte Zustimmung die anteilige Beteiligung der Stadt Graz nur für einen Betrag bis zur Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten für Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen statt. Ausgenommen sind Überschreitungen der voraussichtlichen Gesamtkosten für Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen bis einschließlich 10 %: An Überschreitungen der voraussichtlichen Gesamtkosten für

Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen bis einschließlich 10 % wird sich die Stadt Graz auch ohne vorherige/gesonderte Zustimmung zu 50% beteiligen.

Für den von der Stadt Graz zu tragenden Kostenbeitrag für Ufermaßnahmen sowie Begleitmaßnahmen ist eine laufende Rechnungslegung maximal einmal im Quartal in angemessenem Verhältnis zu den gelegten und von MKG bereits bezahlten (Teil-) Rechnungen der ausführenden Firmen und im Ausmaß der erbrachten Leistungen vorgesehen. Die prüfbaren Abrechnungsunterlagen inklusive der (Teil-)Rechnungen der ausführenden Firmen sind beizulegen. Eine Rechnungslegung an die Stadt Graz darf nur für solche (Teil-) Rechnungen der ausführenden Firmen erfolgen, welche durch die MKG als Bauherr ordnungsgemäß geprüft und von der Bauleitung freigegeben und danach von der MKG nachweislich bezahlt worden sind, widrigenfalls keine Kostenbeitragspflicht der Stadt Graz eintritt. Eine Schlussrechnung darf erst nach mangelfreier Herstellung und 60 Tage nach Übernahme durch die Stadt Graz gelegt werden, wobei mindestens 10 % des von der Stadt Graz zu tragenden Kostenbeitrags der Schlussrechnungsabrechnung vorbehalten sein müssen.

Festgehalten wird, dass ein von MKG allenfalls einbehaltener Deckungsrücklass oder Hafrücklass gegenüber der Stadt Graz nicht in Rechnung gestellt werden darf und allfällige Nachlässe und Skonto-Vereinbarungen auch an die Stadt Graz vollinhaltlich weitergegeben werden.

Die von der Stadt Graz der MKG zu ersetzenden Kosten sind längstens binnen 4 Wochen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung (samt detaillierter Kostenaufstellung) durch die MKG zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von 6 % als vereinbart. Die Rechnungslegung erfolgt an die Stadt Graz, Abteilung A8/3, Abteilung für Rechnungswesen, Tummelplatz 9, 8011 Graz, digital an e-rechnungen@stadt.graz.at.

- 5.4 Die Stadt Graz wird sich nach Freigabe der Detail- und Ausführungspläne an den Kosten für die Detail- und Ausführungsplanung für die herzustellenden Ufermaßnahmen (5.1.3) mit pauschal €200.000,-- beteiligen. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen keine schriftliche Rückmeldung der Stadt Graz zu den der Stadt Graz, A 10/5 - Grünraum & Gewässer, Europaplatz 20, 8020 Graz, schriftlich übermittelten Detail- und Ausführungsplänen, gelten diese als freigegeben.

Der Pauschalbetrag ist binnen 4 Wochen nach Freigabe der Detail- und Ausführungspläne und Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von 6% als vereinbart. Die Rechnungslegung erfolgt an die Stadt Graz, A8/3 Abteilung für Rechnungswesen, Tummelplatz 9, 8011 Graz, digital an e-rechnungen@stadt.graz.at.

- 5.5 Eigenkosten der MKG und der Stadt Graz (zB für Projektmanagement, begleitende Fachplanung, Projekt- und Bauleitung oder Bauaufsicht) zählen nicht zu den tatsäch-

lich entstehenden Kosten im Sinne des Punktes 5.3. Für Eigenkosten wird daher auch kein anteiliger Kostenbeitrag geleistet. Nicht unter Eigenkosten fallen die Planungsleistungen für Detail- und Ausführungsplanung für die herzustellenden Ufermaßnahmen, für welchen die Regelung des Punktes 5.4 gilt.

5.6 Erhaltung und Wartung

- 5.6.1 Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich der laufenden Erhaltung der Ufer und Ufermaßnahmen von der Tegetthoffbrücke im Norden bis ca. 200m südlich der Puntigamerbrücke im Süden im Bereich des Dammverlaufes, dass die MKG für den Bereich der wasserseitigen Oberflächen-Dammfläche zuständig und verantwortlich ist und dafür die Kosten der Wartung und Erhaltung alleine zu tragen hat. Die wasserseitige Dammkrone bildet die Erhaltungsgrenze. Für den Bereich der landseitigen Oberflächen-Dammfläche ist die Stadt Graz zuständig und verantwortlich. Klarstellend wird festgehalten, dass Wartung und Erhaltung des Dammbaukörpers als solcher (Dichtheit etc) alleine der MKG obliegt.
- 5.6.2 In den Bereichen ohne Dammverlauf auf der Strecke Tegetthoffbrücke im Norden bis ca. 200m südlich der Puntigamerbrücke im Süden ist die MKG für den Bereich der wasserseitigen Böschungsfläche zuständig und verantwortlich und hat dafür die Kosten der Wartung und Erhaltung alleine zu tragen. Ab der wasserseitigen Böschungskante ist die Stadt Graz zuständig.
- 5.6.3 Im Gestaltungsbereich Olympiawiese ist die MKG für die Erhaltung und Wartung des Kraftwerksparks im Bereich auf ihre Kosten zuständig und verantwortlich; die Erhaltungsgrenze bildet die Grundgrenze.
- 5.6.4 Für die laufende Erhaltung und Wartung der Geh- und Radwege und der Beleuchtung ist die Stadt Graz auf ihre Kosten zuständig.
- 5.6.5 Für die laufende Wartung und Erhaltung der von MKG bewahrten und/oder neu hergestellten Gegenstände wie Sitzbänke, Abfallkübel, Beleuchtungskörper, Trinkbrunnen, Aussichtsplattform, Holzdecks ist die Stadt Graz auf ihre Kosten zuständig.

6. **Kanalmaßnahmen allgemein**

- 6.1 Die Holding Graz ist per Betriebsführungsvertrag vom 21.12.2010 die Vertreterin der Stadt Graz in den Belangen der Abwasserentsorgung. Die Holding Graz ist daher berechtigt und verpflichtet die Stadt Graz als Eigentümerin der Kanalisation auch im Rahmen privatrechtlicher Verträge zu vertreten.
- 6.2 Das Projekt „Zentraler Speicherkanal – ZSK“ erstreckt sich über eine Gesamtlänge von 5,2 km und teilt sich in 3 Bereiche:

- (a) Bereich „Unterwasser/Lückenschluss“: Von Hortgasse bis Kraftwerk, ca. Profil 112, Fluss-km 173,120 bis Profil 140, Fluss-km 175,088; ca. 2,0 km
- (b) Bereich „Kraftwerk“: Vom Kraftwerk (inkl. Bauwerk K5) bis B.v.S. Friedensbrücke (inkl. Bauwerk K7), Profil 140, Fluss-km 175,088 bis Profil 180, Fluss-km 177,259; ca. 2,2 km
- (c) Bereich „Oberwasser“: Von B.v.S. Friedensbrücke bis Radetzkybrücke, Profil 180, Fluss-km 177,259 bis ca. Profil 198, Fluss-km 178,235; ca. 1 km

Für diese Bereiche werden zwischen den Vertragsparteien jeweils gesondert Kooperationskriterien betreffend das Projekt ZSK festgelegt.

6.3 Grundlagen für das Projekt ZSK sind:

- (a) das bewilligte UVP-Projekt Murkraftwerk Graz mitsamt Bescheidauflagen;
- (b) die bewilligten wasserrechtlichen Einreichprojekte „BA71 – ZSK, Hortgasse bis Puntigamerbrücke“ sowie „BA72 – ZSK, Puntigamerbrücke bis Radetzkybrücke“ mitsamt Bescheidauflagen;
- (c) die bewilligten naturschutzrechtlichen Einreichprojekte "BA 71 – ZSK Puntigamer Brücke bis Hortgasse" sowie "BA72 – ZSK, Zentraler Speicherkanal, Puntigamerbrücke bis Radetzkybrücke" mitsamt Bescheidauflagen;
- (d) allfällige nach weiteren Materiengesetzen für Murkraftwerk Graz und ZSK bewilligte Projekte mitsamt Bescheidauflagen (zB nach dem Forstgesetz).

6.4 Der ZSK muss aus technischen Gründen im Bereich des Kraftwerksprojektes zeitgleich mit dem Kraftwerk bzw. unmittelbar anschließend daran errichtet werden.

6.5 Im unmittelbar vom Kraftwerk betroffenen Bereich (Bereich Kraftwerk) sind die Entlastungen L19 bis L09 und R02 bis R06, insgesamt 10 Stück, betroffen. Die Entlastung R06 muss dabei nur umgebaut und nicht in den ZSK eingebunden werden: Aufgrund der Verlängerung des ZSK-Projektes bis zur Radetzkybrücke (Bereich „Oberwasser“) ist jedoch ergänzend zum UVP-Projekt eine Einbindung der Entlastung R06 vorgesehen.

7. Kooperationskriterien Kanalmaßnahmen Bereich „Kraftwerk“

7.1 Allgemeines

7.1.1 MKG verpflichtet sich, im Bereich „Kraftwerk“, Länge ca. 2,1 km, den ZSK laut Wasserrechtsprojekt BA72 plan- und beschreibungsgemäß gleichzeitig mit Errich-

tung des Projekts Murkraftwerk Graz auszuführen und herzustellen. Die Holding Graz verpflichtet sich zur Übernahme eines Teiles der für die Ausführung und Herstellung aufzuwendenden Kosten gemäß dem unter Punkt 9.1.4 dieser Vereinbarung geregeltem Aufteilungsschlüssel.

- 7.1.2 Aufgrund der Schnittstellen zwischen Kraftwerksbaustelle und Kanalbaustelle vereinbaren die Vertragsparteien darüber hinaus, dass der ZSK außerhalb des Bereichs „Kraftwerk“ – im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ – ebenfalls laut Wasserrechtsprojekt BA72 plan- und beschreibungsgemäß von der MKG zeitgleich mit dem Murkraftwerk Graz errichtet wird. Die Baukosten dieses Abschnittes werden jedoch zur Gänze von der Holding Graz getragen.
- 7.1.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für die Errichtung des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ durch die MKG sämtliche maschinelle Ausrüstungen, wie z.B. Wehre, Schieber, Klappen, Antriebe etc., von der Holding Graz bereitgestellt sowie die erforderlichen Elektro- und Mess-Steuer-Regelungstechnik-Leistungen von der Holding Graz auf ihre Kosten erbracht werden.

Soweit dafür eine Beauftragung ausführender Firmen durch die Holding Graz erforderlich ist, werden diese Leistungen von der Holding Graz nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben vergeben werden. Von der Holding Graz ist vertraglich sicherzustellen, dass die ausführenden Firmen sich der geltenden Baustellenordnung sowie der Baustellenkoordination nach dem Bauarbeiten-Koordinationsgesetz („BauKG“) unterwerfen.

Die Holding Graz verpflichtet sich, die maschinellen Ausrüstungen sowie Elektro- und Mess-Steuer-Regelungstechnik-Leistungen rechtzeitig bereitzustellen und allenfalls erforderliche Angaben aus der Fachplanung rechtzeitig zu liefern, sodass sich daraus keine Verzögerung der Baumaßnahmen für MKG ergibt. MKG verpflichtet sich, der Holding Graz alle leistungs- und abwicklungsrelevanten Rahmenbedingungen zeitgerecht bekannt zu geben und jedenfalls rechtzeitig vor einer allfälligen Ausschreibung durch die Holding Graz bereitzustellen.

- 7.1.4 Vor Beginn bzw. Ausführung der Errichtung des ZSK durch die MKG müssen die für Errichtung und Betrieb des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ erforderlichen, von der Holding Graz einzuholenden wasserrechtlichen, forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligungen materiell rechtskräftig vorliegen. Weiters müssen alle von der Holding Graz einzuholenden zivilrechtlichen Zustimmungserklärungen zur Inanspruchnahme fremder Rechte und die Zustimmung zur Inanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes für dieses Bauwerk vorliegen. Es wird festgestellt, dass mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes für den ZSK eine Nutzungsvereinbarung mit Vertrag ABT14-60-3014/31 vom 05.04.2013 abgeschlossen wurde.

7.1.5 Wenn die wasserrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung aus welchen Gründen auch immer in rechtskräftiger Form nicht bis längstens 30.09.2017 vorliegen, ist das gegenständliche Vertragsverhältnis auf die geänderten Rahmenbedingungen einvernehmlich anzupassen. Aus diesem Titel kann keine Vertragspartei gegenüber der anderen Partei einen Anspruch auf Schadenersatz ableiten. Eine Verlängerung der Frist ist einvernehmlich möglich.

7.1.6 Über wesentliche Projekts-Änderungen (das sind unter anderem alle Änderungen, für welche eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht besteht), muss ein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt und durch eine schriftliche Vereinbarungen festgehalten werden.

7.2 Förderungen

7.2.1 Die Holding Graz beabsichtigt für den ZSK Förderungen aus Mitteln der Siedlungswasserwirtschaft von Bund und Land zu beantragen, welche der Stadt Graz als Eigentümerin der Abwasserentsorgungsanlage zufallen sollen und die von der Holding Graz zu tragenden Kosten betreffen. Die Holding Graz wird alle für die Erlangung der Fördermittel erforderlichen Schritte und Maßnahmen veranlassen.

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, sich bei der Erlangung der Förderungen bestmöglich zu unterstützen, alle dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben und alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Sollten durch Abwicklung des Förderwesens außerordentliche Mehraufwendungen hinsichtlich Rechnungslegung und dergleichen erforderlich sein, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten von der Holding Graz getragen.

Die MKG wird die erforderlichen Endabrechnungsunterlagen (Ausschreibung, Angebote, Aufmaße, Abrechnungen, Protokolle, etc.) spätestens ein Jahr nach der von der Holding Graz gemeldeten Funktionsfähigkeit des ZSK entsprechend den Vorgaben der Förderstelle der Holding Graz zur Verfügung stellen. Die MKG garantiert, dass die Kontrolle und die Prüftätigkeit durch die Förderstelle für das Projekt ZSK zu jedem Zeitpunkt umfassend wahrgenommen werden kann.

7.2.2 Die Vertragsparteien kommen überein, auch noch alle weiteren Möglichkeiten auszuschöpfen, um weitere Fördermittel zu erhalten, ohne dass dies als vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner zu verstehen ist. Sollten dadurch weitere Förderungen lukriert werden, erklären die Vertragsparteien die Mittelverwendung zweckentsprechend und gemäß Kriterien, Absicht und Adressierung des Fördergebers einzusetzen.

7.3 Bauherr, Aufsicht, Planfreigaben

- 7.3.1 Im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ ist die MKG für die Herstellung des ZSK Bauherr und verantwortlich gegenüber allen bauausführenden Firmen sowie Ansprechpartner und anordnungsbefugt gegenüber diesen Unternehmen.
- 7.3.2 Von der Holding Graz wird auf ihre Kosten zur Qualitätskontrolle ein Aufsichtsorgan bestellt, wobei festgehalten wird, dass dieses Aufsichtsorgan kein „Sachverständiger“ im Sinne des § 1299 ABGB ist. Das Aufsichtsorgan der Holding Graz ist berechtigt und im Falle des Erkennens von Mängeln auch verpflichtet, den Bauherrn umgehend auf Qualitätsmängel oder offensichtliche Ausführungsfehler hinzuweisen und ist befugt, entsprechende Maßnahmen und Handlungen gegenüber den bauausführenden Firmen bei der örtlichen Bauaufsicht des Murkraftwerks Graz zu erwirken und entsprechende Weisungen zu erteilen. Diese Berechtigung der Holding Graz ist von MKG mit den ausführenden Firmen vertraglich sicherzustellen. Vor kostenrelevanten Weisungen muss das Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht des Murkraftwerks Graz hergestellt werden, ausgenommen sind Situationen, wo Gefahr in Verzug besteht. Für diese Leistungen erfolgt wechselweise keine Kostenverrechnung.
- 7.3.3 Es ist ein Bautagebuch zu führen, in welches das Aufsichtsorgan der HoldingGraz jederzeit Einsicht nehmen kann.
- 7.3.4 Die auf Basis der Wasserrechtsprojekte von MKG zu erstellenden Ausführungspläne für die Errichtung des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ sind fristgerecht vor Bauausführung der Holding Graz zur Planfreigabe vorzulegen. Mit der Ausführung darf erst nach Planfreigabe durch die Holding Graz begonnen werden. Die genauen Fristen sind vor Baubeginn einvernehmlich zu vereinbaren.
- 7.4 Dükerumbau
- 7.4.1 Die Stadt Graz und die Holding Graz gestatten der MKG, die im Zuge der Kraftwerkerrichtung notwendigen Umbaumaßnahmen am Düker auf Kosten der MKG vorzunehmen.
- 7.4.2 Die Zustimmung der Stadt Graz als Eigentümerin und Wasserberechtigte und der Holding Graz als Kanalisationsunternehmen zum Dükerumbau ersetzt nicht die für den Umbau an den betroffenen Mischwasserentlastungen allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Soweit behördliche Bewilligungen erforderlich sind, wird die MKG die erforderlichen Genehmigungen einholen und mit dem Dükerumbau erst nach Rechtskraft der Genehmigungen beginnen. Die Holding Graz wird alle erforderlichen Zustimmungserklärungen abgeben.
- 7.5 Auflagen aus Bewilligungen, Normen

- 7.5.1 Soweit mit dem Umbau Beeinträchtigungen fremder Rechte (z.B. Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken für die Bautätigkeit, Leitungsumlegungen) verbunden sind, wird die MKG alle dafür erforderlichen Zustimmungen der dritten Personen vor Baubeginn einholen.
- 7.5.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Bauausführung und Bauabwicklung alle Vorgaben, Auflagen und Bedingungen der behördlichen Genehmigungsbescheide für den ZSK, den Dükerumbau und das Murkraftwerk Graz einzuhalten und zu erfüllen.
- 7.5.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Baumaßnahmen unter Einhaltung des Standes der Technik, der einschlägigen ÖNormen und der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- 7.5.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Funktionsfähigkeit des bestehenden Kanalsystems während der Bauphase zu keinem Zeitpunkt zu gefährden oder wesentlich zu beeinträchtigen. Bestehende Kanalanlageanteile dürfen erst dann außer Funktion genommen und/oder abgebrochen werden, wenn neue Anlageanteile deren Funktion gesichert übernehmen. Die Umbaumaßnahmen sind je Entlastungs-Anlage in einem Zug ohne Unterbrechung durchzuführen und abzuschließen. Ausnahmen dazu können einvernehmlich vereinbart werden.
- 7.6 Fertigstellung und Übergabe
- 7.6.1 MKG verpflichtet sich, die Fertigstellung des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ sowie des Dükerumbaus der Holding Graz umgehend schriftlich bekannt zu geben. Dieser Meldung sind die erforderlichen Nachweise (Dichtheit etc.) und die Ausführungspläne samt Vermessungsdaten des ZSK in digitaler und analoger Form beizulegen. Nach Einlangen dieser Unterlagen wird eine gemeinsame Abnahme des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ sowie des Dükerumbaus vorgenommen. Diese gemeinsame Abnahme ist von MKG mit den ausführenden Firmen jeweils vertraglich sicherzustellen.
- 7.6.2 MKG verpflichtet sich für den ZSK entsprechend dem Kostenschlüssel mit den bauausführenden Unternehmen eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass diese bei Bezahlung des gesamten Werklohns eine abstrakte, konkursfeste, ohne Effektivklausel auf die MKG und die Holding Graz lautende Bankgarantie einer namhaften österreichischen Bank in Höhe von 3% der jeweiligen Auftragssumme für den ZSK bis Ablauf der Gewährleistungsfrist (3 Jahre ab mangelfreier Abnahme) legen. Bei Übergabe des ZSK an die Holding Graz wird auch die Bankgarantie mit übergeben.
- 7.6.3 Nach Abnahme und Mängelbehebung nach den Regeln der Technik findet eine förmliche Übergabe des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der

Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ sowie des umgebauten Dükers statt. Mit dieser Übergabe geht der gesamte ZSK in das Eigentum der Stadt Graz und in die Erhaltung der Holding Graz über. Damit geht auch Risiko und Gefahr betreffend den ZSK auf die Holding Graz bzw. die Stadt Graz über. Nach der Übergabe wird die Holding Graz beim Düker einen Probetrieb starten. Wenn sich im Zuge des Probetriebes beim Dükerumbau herausstellt, dass eine ordnungsgemäße Funktion des Dükers, wie im Bestand, mit dem gewählten Umbaumaßnahmen nicht gewährleistet werden kann, ist MKG verpflichtet, auf ihre Kosten eine Nachbesserung durchzuführen. Zwischen den Vertragsparteien werden der Nachweis der Funktion und die Art der Behebung einvernehmlich festgelegt. Die Verpflichtung der MKG zur funktionalen Nachbesserung endet 12 Monate nach Beginn des Probetriebes.

- 7.6.4 Sollte es im Zuge der Ausführung des ZSK zu Differenzen über die Qualität der Ausgestaltung kommen, ist der von der Stadt Graz im Bereich von Gössendorf bis zur Hortgasse hergestellte erste Abschnitt des ZSK als Referenz heranzuziehen.

7.7 Sonstige Bestimmungen

- 7.7.1 Zeitgerecht vor Beginn der Baumaßnahmen hat sich die MKG mit allen Leitungsträgern in Verbindung zu setzen, um die Lage der einzelnen Leitungen festzustellen.

- 7.7.2 Bei Baumaßnahmen in öffentlichen Straßen sind die Wiederherstellungsmaßnahmen mit dem zuständigen Straßenerhalter zu vereinbaren und die jeweiligen Vorgaben einzuhalten. MKG erklärt die Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Graz einzuhalten.

8. **Kooperationskriterien Kanalmaßnahmen Bereiche „Oberwasser“ und „Unterwasser/Lückenschluss“**

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 In den Bereichen „Oberwasser“ und „Unterwasser/Lückenschluss“ – ausgenommen der Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort – wird die Herstellung und Ausführung des ZSK von der Holding Graz auf ihre Kosten übernommen. Die MKG übernimmt in diesen beiden Bauabschnitten die örtliche Bauaufsicht nach Maßgaben des Punktes 8.3.2 dieser Vereinbarung.

- 8.1.2 Die MKG verpflichtet sich, in den Bereichen „Oberwasser“ und „Unterwasser/Lückenschluss“ die Herstellung und Errichtung des ZSK bestmöglich zu unterstützen und alle Maßnahmen zu unterlassen, die eine Errichtung des ZSK verhindern oder technisch oder wirtschaftlich erschweren.

8.2 Förderungen

8.2.1 Die für den Bereich Kraftwerk zum Punkt Förderung getroffenen Vereinbarungen gelten, soweit hier anwendbar, sinngemäß.

8.3 Bauherr, Aufsicht, Planfreigaben

8.3.1 In den Bereichen „Oberwasser“ und „Unterwasser/Lückenschluss“ – ausgenommen der Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort – ist die Holding Graz Bauherr und verantwortlich gegenüber allen bauausführenden Firmen sowie Ansprechpartner und anordnungsbefugt gegenüber diesen Unternehmen.

8.3.2 Die Abschnitte „Oberwasser“ und „Unterwasser/Lückenschluss“ werden zeitlich und räumlich gleichzeitig und unter Verwendung der gleichen Flächen (z.B. Baustraße) mit dem Murkraftwerk errichtet. Die Abschnitte „Oberwasser“ und „Unterwasser/Lückenschluss“ werden voraussichtlich gemeinsam ausgeschrieben und vergeben. Aufgrund dieser Schnittstellen und der erforderlichen koordinierten Abwicklung zwischen den Projekten stellt die MKG die Örtliche Bauaufsicht. Der Leistungsumfang wird in Anlehnung an die HOB-I mit den Teilleistungen gemäß §10 Örtliche Bauaufsicht und § 9 (4) g2, Oberleitung der Bauausführungsphase an die Holding Graz ermittelt. Für diese Leistungen der Örtlichen Bauaufsicht in den Bereichen „Oberwasser“ und „Unterwasser / Lückenschluss“ – ausgenommen der Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort – gebührt der MKG eine pauschale, einmalige Vergütung in der Höhe von €180.000.

8.3.3 Soweit eine Beauftragung ausführender Firmen durch die Holding Graz erforderlich ist, wird die Holding Graz die für die Errichtung des ZSK in den Bereichen „Oberwasser“ und „Unterwasser/Lückenschluss“ – ausgenommen der Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort – erforderlichen Leistungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben vergeben. Von der Holding Graz ist vertraglich sicherzustellen, dass die ausführenden Firmen sich der geltenden Baustellenordnung sowie der Baustellenkoordination nach dem Bauarbeiten-Koordinationsgesetz („BauKG“) unterwerfen. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, für die Bauarbeiten relevante Angaben aus Fachplanungen so fristgerecht zu liefern, dass sich keine Verzögerung der Baumaßnahmen ergibt.

8.3.4 Es ist ein Bautagebuch zu führen, in welches die MKG jederzeit Einsicht nehmen kann.

8.3.5 Die auf Basis der Wasserrechtsprojekte erstellten Ausführungspläne sind fristgerecht vor Bauausführung der MKG zur Stellungnahme vorzulegen.

8.4 Auflagen aus Bewilligungen, Normen

8.4.1 Die für den Bereich „Kraftwerk“ zum Punkt Auflagen aus Bewilligungen, Normen getroffenen Vereinbarungen gelten sinngemäß.

9. Kostentragung Kanalmaßnahmen

9.1 Die Kosten für die Kanalmaßnahmen werden von den Vertragsparteien wie folgt getragen bzw. zwischen ihnen verrechnet und/oder aufgeteilt:

9.1.1 „Dükerumbau“

Der Dükerumbau wird von der MKG geplant und ausgeführt. Die Kosten werden zur Gänze von der MKG getragen. Es erfolgt keine Verrechnung; eine Kostenbeteiligung der Holding Graz findet nicht statt.

Ausdrücklich nicht zu Lasten der MKG geht der Umbau der Entlastung R01, wie im Einreichprojekt des BA72, dargestellt. Sofern Umbaumaßnahmen an der Entlastung R01 ursächlich für den Umbau des Dükers vorweggenommen werden sind die Kosten dafür jedoch von der MKG zur Gänze zutragen.

9.1.2 ZSK in den Bereichen „Oberwasser und „Unterwasser/Lückenschluss“

Der ZSK in den Bereichen Oberwasser und Unterwasser/Lückenschluss – ausgenommen der Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort – wird von der Holding Graz geplant und ausgeführt. Die Kosten werden zur Gänze von der Holding Graz getragen. Es erfolgt keine Verrechnung; eine Kostenbeteiligung der MKG findet nicht statt.

Die MKG übernimmt die Örtliche Bauaufsicht und erhält dafür gesondert eine Vergütung gemäß Punkt 8.3.2.

9.1.3 ZSK „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“

Der ZSK in dem „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ wird von der Holding Graz geplant. Die Bauausführung inklusive Ausführungsplanung erfolgt durch die MKG als Bauherr in der Form, dass die Leistungen in der Ausschreibung des Murkraftwerks Graz in das Leistungsverzeichnis aufgenommen und die Baudurchführung gemeinsam mit dem Murkraftwerk Graz erfolgt.

Die Bauausführungskosten werden – soweit sie nicht ohnedies in Eigenleistung der Holding Graz erbracht worden sind (maschinelle Ausrüstung, Elektro-, und MSR-Arbeiten gemäß Punkt 7.1.3) – vorläufig von der MKG getragen. Nach Rechnungslegung an die Holding Graz werden die Bauausführungskosten zur Gänze von der Holding Graz getragen.

9.1.4 ZSK Bereich „Kraftwerk“

Der ZSK im Bereich Kraftwerk wird von der Holding Graz geplant. Die Bauausführung inklusive Ausführungsplanung erfolgt durch die MKG als Bauherr in der Form, dass die Leistungen in der Ausschreibung des Murkraftwerks Graz in das Leistungsverzeichnis aufgenommen und die Baudurchführung gemeinsam mit dem Murkraftwerk Graz erfolgt. Die Bauausführungskosten werden vorläufig von der MKG getragen.

Die Kosten der Erd- und Baumeisterarbeiten einschließlich der aliquotierten Baustellengemeinkosten sowie der mitausgeschriebenen Detailplanung (= Anteil „Kanal“ am Gesamtvorhaben auf Basis der Gesamtkosten) werden zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt.

Der vereinbarte Kostenschlüssel basiert auf den gemeinsam erstellten und einvernehmlich akzeptierten Kostenschätzungen von DI Riesel („Kostengegenüberstellung und Grobkostenschätzungen, ZSK und Kraftwerk Graz“, 22.10.2012). Darin wurden für die Varianten „Kraftwerk ohne ZSK“ und dem vorliegenden Synergieprojekt „Kraftwerk mit ZSK“ die reinen Netto-Baukosten, ohne prozentuelle Aufschläge (wie z.B. Unvorhergesehenes, Preisgleitung, etc.) ermittelt. Die Kostenaufstellung stellt sich im gegenständlichen Bereich daher wie folgt dar:

Reine Baukosten	Synergieprojekt	KW ohne ZSK
Baukosten ohne Wasserhaltung	20,62	15,10
anteilige Wasserhaltung (risikobewertet)	7,50	1,60
	28,12	16,70
Anteil MKG	16,70	= 59,4 %
Anteil Holding Graz	11,42	= 40,6%
Summe	28,12	=100,0%

Die Holding Graz übernimmt somit 40,6% der Kosten nach Rechnungslegung, die MKG trägt 59,4 % der Kosten endgültig.

Die Kosten für die anderen Leistungen, die zur Errichtung des ZSK erforderlich sind, insbesondere die maschinelle Ausrüstung, Elektro-, und MSR-Arbeiten werden, sollten sie nicht ohnedies von der Holding Graz als Eigenleistung erbracht werden, nach Rechnungslegung zur Gänze von der Holding Graz getragen.

Stillstand- und Forcierungskosten werden nur dann nach dem Kostenschlüssel (40,6 / 59,4 %) aufgeteilt, wenn diese eindeutig dem ZSK zuzuordnen sind (Stillstand aufgrund eines Problems beim ZSK oder durch den ZSK verursacht). In allen anderen Fällen trägt diese Kosten zur Gänze MKG.

Überschreiten die bei der MKG eingelangten Angebotspreise die voraussichtlichen Gesamtkosten muss die MKG vor Angebotsannahme die Zustimmung der Holding

Graz einholen, damit eine anteilmäßige Beteiligung der Holding Graz für den die voraussichtlichen Gesamtkosten überschreitenden Betrag erfolgen kann. Bei Angebotsannahme ohne vorherige Zustimmung der Holding Graz findet die anteilmäßige Beteiligung der Holding Graz nur für einen Betrag bis zur Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten statt. Gleiches gilt, wenn die tatsächlichen Kosten die voraussichtlichen Gesamtkosten übersteigen; auch in diesem Fall findet ohne gesonderte Zustimmung die anteilige Beteiligung der Holding Graz nur für einen Betrag bis zur Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten statt. Ausgenommen sind Überschreitungen der voraussichtlichen Gesamtkosten bis einschließlich 10 %: An Überschreitungen der voraussichtlichen Gesamtkosten bis einschließlich 10 % findet die anteilmäßige Beteiligung der Holding Graz auch ohne vorherige/gesonderte Zustimmung statt.

Ein allfälliger Pacht- und Schotterzins für die Inanspruchnahme öffentlichen Wassergutes durch den ZSK wird zwischen der Holding Graz und der MKG im Verhältnis (50 %/ 50 %) aufgeteilt. Einnahmen aus der Schotterverwertung sind gleichermaßen im Verhältnis 50 %/ 50% aufzuteilen.

- 9.2 Kosten für gemeinsam beauftragte (z.B. gemeinsame Beweissicherungen), geänderte oder entfallene Leistungen sind unter sinngemäßer Anwendung der Vertragsbestimmungen, soweit möglich dem jeweiligen Kostenverursacher - also dem Projekt Murkraftwerk Graz und dem Projekt ZSK - aufgeteilt in die o.a. Bereiche aufzuteilen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist eine Aufteilung nach den Baukosten anzustreben. Die Kostenaufteilung sowie die Auftragsabwicklung sind vor Beauftragung einvernehmlich festzulegen.
- 9.3 Nicht zu den wechselseitig verrechenbaren bzw. anteilig zu tragenden Kosten des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ sowie im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ im Sinne des Punktes 9.1.3 und 9.1.4 dieser Vereinbarung zählen:
- (a) Kosten der Holding Graz betreffend Wartung, Betrieb und Instandhaltung, der technischen Qualitätssicherung, der internen Planung und Betreuung, für die Einholung von Genehmigungen, Grundstücksbeschaffung oder ähnliches;
 - (b) Kosten der MKG für Projektleitung, Bauaufsicht und begleitende Fachplanungen (Wasserrechtliche Bauaufsicht, Naturschutzfachliche Fachplanung, Einholung von Genehmigungen, Bauaufsicht und Geotechnische Beweissicherung, Begleitende Kontrolle, etc.).
- 9.4 Ein von MKG allenfalls einbehaltener Deckungsrücklass oder Hafrücklass wird auch gegenüber der Holding Graz in Abzug gebracht (für den Fall, dass seitens der bauausführenden Firmen Bankgarantien gelegt werden, kommt Punkt 7.6.2 dieser

Vereinbarung sinngemäß zur Anwendung). Allfällige Nachlässe und Skontovereinbarungen werden an die Holding Graz weitergegeben.

- 9.5 Zudem wird vereinbart, dass die qualitativen Untersuchungen des Grund- und Trinkwassers im Rahmen der Beweissicherungen bzw. des begleitenden Messprogrammes zu Marktpreisen über das Labor der Holding Graz Services – Wasserwirtschaft zu erfolgen haben. Im Falle einer Vergabe an einen Auftragnehmer ist dieser jedenfalls an diese Vereinbarung zu binden. Im Gegenzug verpflichtet sich die Holding Graz Services – Wasserwirtschaft für das Projekt jeweils die zum Zeitpunkt der Untersuchung gültigen Preise laut Tarifliste abzüglich 25% anzubieten und zu verrechnen.
- 9.6 Die Rechnungslegung erfolgt an die „Stadt Graz – Abwasser, Rathaus, 8010 Graz, vertreten durch Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Services-Wasserwirtschaft, Andreas Hofer Platz 15, 8010 Graz“, ein Durchschlag der Rechnung einschließlich der Abrechnungsunterlagen ist an die Holding Graz Services Wasserwirtschaft, Wasserwerksgasse 11, 8047 Graz zu richten.

Für die von der Holding Graz zu ersetzenden Kosten ist eine laufende Rechnungslegung maximal einmal im Monat in angemessenem Verhältnis zu den gelegten und von MKG bereits bezahlten (Teil-)Rechnungen der ausführenden Firmen und im Ausmaß der erbrachten Leistungen vorgesehen. Die prüfbar Abrechnungsunterlagen inklusive der (Teil-)Rechnungen der ausführenden Firmen sind beizulegen. Eine Rechnungslegung an die Holding Graz darf nur für solche (Teil-) Rechnungen der ausführenden Firmen erfolgen, welche durch die MKG als Bauherr ordnungsgemäß geprüft und von der Bauleitung sowie dem von der Holding Graz bestellten Aufsichtsorgan freigegeben und danach von der MKG nachweislich bezahlt worden sind, widrigenfalls keine Kostenersatzpflicht der Holding Graz eintritt. Eine Schlussrechnung darf erst nach der mängelfreien Übergabe des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ gemäß Punkt 7.6.3 dieser Vereinbarung gelegt werden.

Die von der Holding Graz der MKG zu ersetzenden Kosten sind längstens binnen 4 Wochen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung (samt detaillierter Kostenaufstellung) durch die MKG zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von 6 % als vereinbart.

- 9.7 Die Holding Graz verpflichtet sich für sämtliche durch den Bau des ZSK entstehenden Beeinträchtigungen in Fischereirechten der EGP eine einmalige Entschädigungssumme in Höhe von pauschal €36.300 binnen 4 Wochen nach Baubeginn des Projekts ZSK und Rechnungslegung durch die EGP zu bezahlen. Damit sind sämtliche Ansprüche der EGP als Fischereiberechtigte gegen die Holding Graz wegen Errichtung und konsensgemäßem Betrieb des ZSK abgegolten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von 6% als vereinbart.

- 9.8 Die Stadt Graz verpflichtet sich, der Holding Graz die externen Kosten zu ersetzen, die ihr in Zusammenhang mit der Errichtung des ZSK entstehen.

10. Vertragsgeltung und Nichtverwirklichung des Murkraftwerks Graz

- 10.1 Die Geltung und Rechtswirksamkeit dieses Vertrags ist aufschiebend bedingt mit dem Vorliegen der Zustimmungen der jeweils zuständigen Gremien der Vertragsparteien insbesondere ist hierfür auch die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.
- 10.2 Wenn bis zum 30.09.2018 noch kein die tatsächliche Ausführung des Vorhabens bestätigender Baubeschluss gefasst worden ist, sind die Stadt Graz und die MKG berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Gleiches gilt, wenn MKG nicht binnen 12 Monaten nach Fassung des Baubeschlusses mit dem Bau beginnt.
- 10.3 Für den Fall der Kündigung dieses Vertrages durch die Stadt Graz oder die MKG verpflichtet sich die MKG der Stadt Graz die bisherigen Planungskosten für die Ufermaßnahmen iHv €120.000 binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt Graz zu ersetzen. Diese Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn die Bauausführung des Vorhabens Murkraftwerk Graz unterbleiben muss, weil die behördlichen Bewilligungen versagt worden sind, obwohl sich die als Bewilligungswerber berechnete Partei der Verwaltungsverfahren gegen eine negative Entscheidung der Verwaltungsgerichte mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln (Beschwerden bei den Höchstgerichten, erforderliche Ergänzung der Bewilligungsverfahren mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln) zur Wehr gesetzt hat. Gleiches gilt, wenn die Bauausführung aufgrund Bekämpfung der Zwangsrechteinräumung unterbleiben muss.
- 10.4 Für den Fall der Kündigung dieses Vertrages durch die Stadt Graz bzw. die MKG verpflichtet sich die MKG weiters, der Holding Graz die dieser tatsächlich entstandenen Kosten der durch die Nichtverwirklichung des Kraftwerkes erforderlich gewordenen Umplanung des Kanals (Planungskosten sowie Kosten der Bewilligungsverfahren) binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung (samt detaillierter Kostenaufstellung) durch die Holding Graz zu ersetzen. Der von der MKG maximal zu zahlende Betrag beträgt €350.000.
- 10.5 Die Stadt Graz und die MKG können die Frist, bis zu welcher der die tatsächliche Ausführung des Vorhabens bestätigende Baubeschluss vorliegen muss, im Einvernehmen verlängern. Für den Fall einer solchen Verlängerung über den 30.09.2018 hinaus sind die voraussichtlichen Gesamtkosten und der Aufteilungsschlüssel für die Ufermaßnahmen und die Begleitmaßnahmen (inklusive Detailplanungskosten) sowie der Aufteilungsschlüssel für die Kostentragung Kanalmaßnahmen zu aktualisieren und erforderlichenfalls neu zu regeln.

11. Allgemeine Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (einschließlich dieses Schriftformgebots) bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.2 Geldbeträge verstehen sich als Nettosummen exklusive Umsatzsteuer.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt automatisch als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 11.4 MKG ist berechtigt, ihre Gesellschafterstruktur ohne Zustimmung der anderen Vertragsparteien zu ändern, sofern an MKG ein Unternehmen der Energie Steiermark AG oder der Verbundgruppe zumindest 25,1% der Anteile hält.
- 11.5 Für den Fall, dass die (weitere) Ausführung des Projektes Murkraftwerk und/oder des Projektes ZSK durch von den Vertragsparteien verschiedene Rechtsträger erfolgen soll, sind die Vertragsparteien berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag schriftlich mit allen Rechten und Pflichten betreffend die Gestaltung der Ufer und ufernahen Murbereiche samt begleitender Maßnahmen im Zuge der Verwirklichung des Projekts Murkraftwerk Graz bzw. zur Umsetzung des Projektes ZSK (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden; dies mit der Verpflichtung, dass auch die (weiteren) Rechtsnachfolger diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf allfällige weiteren Rechtsnachfolger schriftlich überbinden.
- Wenn von einer Vertragspartei die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an einen Rechtsnachfolger weitergeben werden und der Rechtsnachfolger diese rechtswirksam übernimmt, haftet die Vertragspartei weiterhin als Solidarschuldner für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, es sei denn sie wird durch schriftliche Zustimmung der anderen Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen entbunden.
- 11.6 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, den jeweils anderen laufend und unverzüglich von allen, für die Projektrealisierung wichtigen und das Kraftwerksprojekt betreffenden Umständen zu informieren.
- 11.7 Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist Graz. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

- 11.8 Es gilt Österreichisches Recht, nicht jedoch die Bestimmungen des UN Kaufrechtes und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.
- 11.9 Die diesem Vertrag angeschlossenen Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag wird in fünf Ausfertigungen errichtet. Nach allseitiger Unterzeichnung verbleibt ein Original bei jeder Vertragspartei.
- 11.10 Sämtliche Kosten und Abgaben im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages werden zu gleichen Teilen von den Vertragsparteien getragen. Die Aufwendungen allfälliger rechtlicher Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

Beilagenverzeichnis:

- ./1 Beleuchtung und Gestaltungsgrade
- ./2 Plan: Ufer- und Begleitmaßnahmen „Murkraftwerk Graz“ –
Gestaltungsabschnitte mit zugeordneten Maßnahmebündel
- ./3 Grundeinlöseplan

1. Für die Stadt Graz:

..... Graz, am
Der Bürgermeister: Mag. Siegfried Nagl

..... Graz, am
Gemeinderat/Gemeinderätin

..... Graz, am
Gemeinderat/Gemeinderätin

2. Für die Holding Graz

..... Graz, am

Mag. Dr. Gert Heigl, Vorstandsdirektor

..... Graz, am

Dipl.-Ing. Wolfgang Malik, Vorstandsvorsitzender

3. Für die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH

..... Graz, am

4. Für die Energie Steiermark AG

..... Graz, am

5. Für die Energie Steiermark Green Power GmbH

..... Graz, am

